



Mehr Grün, attraktivere Spielzonen: Wettbewerb für Schulhof-Aufwertungen kann starten. **Seite 3**



Appell an Mutterhaus-Klinikum: Stadtrat fordert Erhalt des Ehranger Krankenhauses. **Seite 3**



Kurtrierisches Jahrbuch unter anderem mit Beitrag zur Entwicklung des Palastgartens. **Seite 6**

MIT AMTlichem BEKANNTMACHUNGSTEIL



Liebe Triererinnen, liebe Trierer,



„Ich wünsche mir, dass alle gesund bleiben und es bald wieder so wie früher ist“ – diesen Wunsch hat ein Mädchen oder eine junge Frau namens Juli an den Weihnachtsbaum geschrieben, der in diesem Jahr hier am Rathaus steht. Mit diesem Wunsch steht Juli nicht alleine da, viele andere haben sich für uns alle Gesundheit gewünscht, Kraft und auch Solidarität.

Solidarität – das ist etwas, das ich in diesem Jahr hier in Trier wieder einmal ganz besonders stark erlebt habe. Am 15. Juli überschwemmte die Kyll den Stadtteil Ehrang – in dieser Größenordnung ein für uns alle unerwartetes, unvorhersehbares Unglück. Unsere Feuerwehren, Rettungsdienste, die Polizei, das THW, die Stadtwerke und viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Verwaltung haben schnell und professionell auf die Notlage reagiert. Für mich waren das richtige Alltagsheldinnen und -helden. Auch für die gibt es am Weihnachtswunschbaum übrigens gute Wünsche. Niemand in Ehrang wurde schwer verletzt, niemand ist in der Flut ums Leben gekommen. Aber: Knapp 700 Häuser waren betroffen, Keller und Erdgeschosse standen unter Wasser. Viele Menschen standen vor den Trümmern ihrer Existenz. Der Müll aus zerstörter Einrichtung türmte sich meterhoch in den Ehranger Straßen. Was in den Tagen nach der Flut aber folgte, macht mich sehr stolz: Ganz viele Menschen spendeten Sachgüter oder Geld, brachten Freunde oder Verwandte in den eigenen vier Wänden unter oder sie folgten unseren Aufrufen und kamen zum Aufräumen nach Ehrang. Das war gelebte Solidarität – für die ich mich aufrichtig bei Ihnen allen bedanken möchte.

Gerne hätte ich mit Ihnen heute auf ein Jahr 2022 vorausgeblickt, in dem wir endlich wieder so leben können „wie es früher war“ – wie sich das Juli gewünscht hat. Leider wird uns das Coronavirus, wird uns diese Pandemie aber sicher noch viele Monate beschäftigen. Auch bei der Bekämpfung des Virus macht es mich aber stolz, in dieser Stadt leben zu dürfen. Die hohe Impfquote in Trier ist auch ein Zeichen von großer Solidarität. Das macht mir Mut für die Zukunft. Lassen Sie uns mit Optimismus ins neue Jahr gehen. Wenn wir weiterhin so zusammenhalten wie in den vergangenen zwei Jahren, werden wir auch alle künftigen Herausforderungen meistern.

Ich wünsche Ihnen eine ruhige und besinnliche Weihnachtszeit, einen guten Start und alles erdenklich Gute im neuen Jahr.

Ihr


Wolfram Leibe,
Oberbürgermeister

Frohe Weihnachten und gutes neues Jahr



Seit Wochen schon sorgt der Weihnachtsbaum vor der Porta für Vorfreude auf das Weihnachtsfest. In wenigen Tagen ist es soweit: Heiligabend steht vor der Tür. Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches und gesundes neues Jahr 2022. Wegen der Weihnachtsfeiertage und des Jahreswechsels erscheint die nächste Ausgabe der Rathaus Zeitung erst am Dienstag, 4. Januar.

Wir werfen in dieser Ausgabe bereits einen Blick zurück auf ein bewegtes Jahr in unserem Jahresrückblick von Januar bis April. Der restliche Rückblick erscheint dann in der ersten Ausgabe des neuen Jahres.

Die Redaktion

Fotos: Presseamt/gut/nok

Heulton warnt vor Gefahr

Stadtrat beschließt neues Sirennennetz zum Schutz der Bevölkerung

Wie kann die Bevölkerung bei Katastrophen schnell und wirkungsvoll gewarnt werden? Diese Debatte kam insbesondere nach der Flut im Juli auf. Die Stadt setzt auf einen Mix aus vorhandenen Warnmitteln, der jetzt um ein zentrales Element ergänzt wird, das bereits bis Anfang der 1990er-Jahre im Einsatz war.

Von Björn Gutheil

So hat der Stadtrat einstimmig den Aufbau und Betrieb eines Sirennennetzes zur Warnung der Bevölkerung bei größeren Gefahren beschlossen. Die Stadtwerke sollen es planen, errichten und betreiben, die Feuerwehr betreut die Maßnahme als Fachamt.

Wie in den meisten Städten wurden die vom Bund betriebenen Sirenen, die während des Kalten Krieges hauptsächlich dem Bevölkerungsschutz im Krisenfall dienen sollten, Anfang der 1990er-Jahre auch in Trier abgebaut. Der Bund erachtete es seinerzeit als ausreichend, bei drohenden Gefahren die Bevölkerung über Rundfunk und Fernsehen und später über das Internet zu warnen.

Um die Bevölkerung vor Gefahren zu schützen, hält die Stadt einen regelmäßig aktualisierten Warn- und Evakuierungsplan vor, der auch bei der Flut in Ehrang Mitte Juli zum Einsatz kam. Bislang ist darin ein Mix aus vorhandenen Warnmitteln vorgesehen: Diese umfassen derzeit Warnungen über das Mobile Warn System des Bundes (MoWas), über Radio

und Fernsehen oder per Durchsagen über mobile Lautsprechersysteme, wie sie auch in Ehrang zum Einsatz kamen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigten, dass es sinnvoll ist, diesen Warnmittel-Mix durch moderne Sirenen zu ergänzen, die auch nach einem Ausfall der Stromversorgung noch autark arbeiten können und die von der Integrierten Leistelle ausgelöst werden können. Die Planungen dazu begannen bei der Feuerwehr als zuständigem Fachamt bereits im Frühjahr 2021. Bund und Land haben ein Förderprogramm zur Errichtung von

Sirenen aufgelegt. Die genaue Förderung kann aktuell jedoch noch nicht beziffert werden. Auch die Kosten inklusive des Unterhalts des Sirennennetzes sind momentan noch nicht abzusehen. Als Anhaltspunkt können die Projekte in Koblenz und Kaiserslautern dienen. Hier müssen 46 (Koblenz) beziehungsweise 60 (Kaiserslautern) Sirenen errichtet werden. Die Kosten belaufen sich auf circa 20.000 Euro je Sirene ohne eigenen Mast und rund 22.000 Euro mit einem eigenen Mast. Zur Vorplanung des gesamten Projekts werden für die Stadtwerke 15.000 Euro bereitgestellt.



Lautstark. Das Foto zeigt eine Sirene auf einem Dach in Koblenz, wo ein Sirennennetz seit November in Betrieb ist. Foto: Stadt Koblenz/Egenolf

Geänderte Zeiten auf einen Blick

Zwischen den Weihnachtsfeiertagen und dem Jahreswechsel ist die Stadtverwaltung vom 24. bis 31. Dezember wegen der Corona-Pandemie geschlossen. Im neuen Jahr geht es dann wieder los am Montag, 3. Januar. Zudem gibt es folgende ergänzende Regelungen beziehungsweise Notdienste:

■ Die Behördennummer 115 ist von 7 bis 18 Uhr zu erreichen. Die Rufnummer 718-0 ist nicht besetzt.

■ Das Jugendamt ist für Notfälle, insbesondere im Kinderschutz, unter der 0651/718-3508 erreichbar.

■ Die Schatzkammer an der Weberbach öffnet wieder ab Dienstag, 4. Januar.

■ In der Ausländerbehörde ist ein Notdienst unter 0651/718-4330 von 10 bis 12 sowie von 14 bis 15 Uhr erreichbar, außerdem per E-Mail unter auslaenderbehoerde@trier.de.

■ Im Bürgeramt stehen in diesem Zeitraum keine freien Termine mehr zur Verfügung.

■ Die Kfz-Zulassungsstelle in Trier-Nord ist am 23. Dezember von 7 bis 13 Uhr geöffnet. Die Führerscheinstelle ist am Donnerstag, 23. Dezember, von 8 bis 12 Uhr erreichbar.

■ Im Sozialamt ist vom 27. bis 29. Dezember ein Notdienst von 8.30 bis 12.30 über die Rufnummer 0651/718-1509 erreichbar.

■ Im Standesamt (Palais Walderdorff) können vom 27. bis 30. Dezember Sterbefälle zwischen 8 und 12 Uhr angezeigt werden. Anlaufstelle dafür ist die Servicenummer 115. red

Meinung der Fraktionen

Die Beiträge dieser Seite werden inhaltlich von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen verantwortet, unabhängig von der Meinung des Herausgebers

B 90/Die Grünen-Fraktion
Tel. 0651/718-4080
E-Mail: gruene.im.rat@trier.de

Die Linke-Fraktion
Tel. 0651/718-4020
E-Mail: linke.im.rat@trier.de

CDU-Fraktion
Tel. 0651/718-4050,
E-Mail: cdu.im.rat@trier.de

AfD-Fraktion
Tel. 0651/718-4040
E-Mail: afd.im.rat@trier.de

SPD-Fraktion
Tel. 0651/718-4060,
E-Mail: spd.im.rat@trier.de

FDP-Fraktion
Tel. 0651/718-4090
E-Mail: fdp.im.rat@trier.de

UBT-Fraktion
Tel. 0651/718-4070
E-Mail: ubt.im.rat@trier.de

Schließung des Krankenhauses Ehrang

Zutiefst erschrocken waren wir, als wir von dem Beschluss des Aufsichtsrates des Klinikum Mutterhaus hörten, den Standort Ehrang nicht wieder zu öffnen. Wir bedauern dies als SPD-Fraktion sehr. Der Schock war umso größer, weil ganz Trier das Mutterhaus insbesondere seit der Pandemie sehr im Fokus hat – hervorragend geführt, mit herausragenden Leistungen für die Gesundheit aller. Daher sei von der SPD allen noch einmal gedankt, die sich täglich für das Impfen und für die Genesung aller einsetzen. Gleichzeitig schmerzt der Verlust des Krankenhaus Ehrang umso mehr. Nach der Verkündung dieser Entscheidung habe ich das Gespräch mit der Geschäftsleitung gesucht.

Dieser direkte Austausch ist wichtig, da Politik direkt keinen Einfluss auf die Entscheidung des privaten Trägers hat. Ich habe aber das Mutterhaus immer als eng mit den Menschen in Trier verbunden wahrgenommen, sodass man mitei-

ander die Gründe bespricht und mögliche Unterstützungen seitens der Politik (Stadt und Land) für eine Umkehr anbietet.

Dieser Dialog wird fortgesetzt und es ist ein wichtiges Zeichen, dass auch an der von uns als SPD mitarbeiteten Resolution im Stadtrat ein Signal gesetzt wurde. Wichtig ist, dass seit der Schließung des Standortes Ehrang Mitte Juli 2021 deutlich wurde, dass keine Verschlechterung der gesundheitlichen Versorgung im klinischen Bereich besteht. Wir können stolz und dankbar sein, dass wir in Trier zwei hervorragend aufgestellte Klinken als Maximalversorger für die Stadt und die Region haben. Sollte der Träger bei seiner Entscheidung bleiben, würde dies schmerzen und es unsere Aufgabe sein, die Zukunft des Geländes zu gestalten. Doch jetzt gilt es erst noch einmal, alle Wege für das Krankenhaus Ehrang weiter zu besprechen und dafür zu kämpfen.

Sven Teuber, MdL, Fraktionsvorsitzender

Parkplätze statt Wohnungsbau?

In der vergangenen Woche hat der Stadtrat eine eher ungewöhnliche Vorlage beschlossen: Entgegen aller sonstigen Schwüre und Bekenntnisse zu Klimaschutz und Wohnungsbauförderung hat man nun entschieden, dass eine angedachte Wohnbebauung auf dem Gelände hinter dem „Forum“-Club untersagt werden soll. Das Gelände wird derzeit als Parkplatz genutzt und das soll nach dem Willen der Ratsmehrheit auch so bleiben.

Doch der Reihe nach: 2019 hat der Eigentümer des Grundstücks in der Hindenburgstraße 4 eine Bauvoranfrage für die Errichtung eines Wohngebäudes gestellt. Die Stadt reagierte mit dem Erlass einer Veränderungssperre, um eine überdimensionierte Bebauung zu verhindern. In den folgenden zwei Jahren passierte in dieser Sache nicht viel, sodass nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Veränderungssperre vor einigen Monaten um ein weiteres Jahr verlängert wurde. Am 30. September 2021, mehr als zwei Jah-

re nach dem ersten Ratsbeschluss hierzu, wurde schließlich auch die Generaldirektion Kulturelles Erbe mit dem Thema befasst. Die Bewertung der Experten fiel eindeutig aus, eine Bebauung sei aufgrund der archäologischen Beschaffenheit nicht zu akzeptieren. Daraus resultierte schließlich eine entsprechende Vorlage in der letzten Ratssitzung. Perspektiven für eine Entwicklung dieses Innenstadtgrundstückes wurden dort nicht aufgezeigt.

Als FDP-Fraktion sind wir davon überzeugt, dass hier die verschiedenen Interessen nochmal sorgfältig abgewogen werden sollten. Eine Zerstörung wertvoller archäologischer Güter wollen auch wir nicht, aber ein vollständiges Bebauungsverbot auszusprechen, konterkariert sämtliche städtische Ziele in Bezug auf die Bekämpfung des Wohnungsnotstands sowie eine Reduzierung des Autoverkehrs in der Innenstadt. Hier ist zu prüfen, ob mildere Mittel, etwa Bauauflagen, nicht doch geeigneter sind.

Tobias Schneider, FDP-Fraktion

Besinnliche Festtage



Die AfD-Fraktion wünscht allen Bürgern ein friedvolles und gesegnetes Weihnachtsfest, besinnliche Festtage sowie einen guten Start in ein gesundes, erfolgreiches und glückliches neues Jahr 2022.

Frohe Weihnachten



Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Jahr 2021 neigt sich dem Ende zu. Ein Jahr in dem uns die Corona-Pandemie weiter begleitet hat und uns alle, privat und auch politisch, vor große Herausforderungen gestellt hat. Wir wünschen Ihnen allen, dass Sie das Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familien begehen können.

Zum Jahreswechsel wünschen wir Ihnen die Stille für den Blick nach innen und nach vorne, um mit neuen Kräften den Mut für die richtigen Entscheidungen zu finden. Die UBT-Fraktion bedankt sich ganz herzlich für das entgegengebrachte Vertrauen und steht Ihnen gerne im neuen Jahr wieder als Ansprechpartner für Ihre Sorgen, Nöte, aber auch bei Kritik zur Verfügung. **UBT-Fraktion**



Zusammenhalten, Neues wagen

Liebe Leserinnen und Leser,

auch dieses Jahr ist ein außergewöhnliches. In vielerlei Hinsicht. Unser Alltag ist immer noch verändert, vieles ist immer noch nicht so, wie wir es gewohnt sind. Auch an diesem Weihnachtsfest und bei der Feier ins neue Jahr müssen wir uns noch einmal etwas zurücknehmen. Dieses Jahr hat uns aber auch gelehrt, dass es immer weitergeht, dass wir uns neuen Herausforderungen stellen können und wir neue Wege finden werden. Und es hat uns einmal mehr gezeigt, wie wichtig es ist, füreinander da zu sein und – mit Abstand – zusammenzurücken. Lassen Sie uns weiter solidarisch sein und bleiben Sie gesund

Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes und friedliches Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr 2022.

Ihre Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen



Friedvolle und gesegnete Festtage



In wenigen Tagen ist Weihnachten und das Jahr neigt sich dem Ende zu. Nutzen wir die Festtage, um uns auf die schönen Dinge des Lebens zu besinnen, durch Erholung neue Kraft zu schöpfen und auf hoffentlich viele Lichtblicke und positive Ereignisse im nächsten Jahr zu schauen.

Wir hoffen sehr, dass das neue Jahr ein gutes Jahr wird und wünschen Ihnen und Ihren Familien friedvolle und gesegnete Festtage und einen guten Start in das neue Jahr 2022.

Ihnen allen viel Gesundheit, Glück und Wohlergehen.

CDU-Fraktion

Gute Adventszeit und frohes Fest

Liebe Leserinnen und Leser,

DIE LINKE. wir wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit und ein gesegnetes und friedliches Weihnachtsfest!

2021 war ein Jahr voller Einschränkungen und Unsicherheiten. Noch immer wissen wir nicht, wie es mit der Pandemie weitergeht und die Hoffnung, dass wir wieder zur Normalität zurückkehren, schwindet.

Umso wichtiger ist es, dass die kommenden Feiertage genutzt werden, um abzuschalten. Auch 2022 wird die Linksfraktion wieder für Ihre Interessen kämpfen: Erhalt des Exhauses, bezahlbarer Wohnraum, ein integriertes Innenstadtkonzept, das neue Impulse für Kulturschaffende, Gastronomie und Einzel-

handel setzt, mehr Gemeinwesenarbeit und aufsuchende Sozialarbeit sowie Verbesserungen im Personalschlüssel der Kitas und auch der Einsatz für den Erhalt des Krankenhauses in Ehrang werden unsere kommunalpolitischen Prioritäten sein.

2021 war mit Pandemie und Flutkatastrophe das Jahr, das Solidarität von allen einforderte und dies immer noch tut. Solidarität wird auch für 2022 unser Fundament und Ziel sein, für eine sozialere und gerechtere Kommunalpolitik.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Lieben ein gutes Fest und bleiben Sie gesund.



Ihre Linksfraktion

Entlastung bei den Altschulden

Die rheinland-pfälzische Finanzministerin Doris Ahnen hat angekündigt, Kommunen bei den Altschulden zu entlasten. Das Land werde die Hälfte der Liquiditätskredite der Kommunen übernehmen, sagte sie im Landtag. Trier hat rund 450 Millionen Euro Schulden durch Liquiditätskredite. Diese sind in den vergangenen Jahrzehnten immer dann aufgenommen worden, wenn der Haushalt nicht ausgeglichen werden konnte.

Daneben hat die Stadt noch rund 300 Millionen an Schulden durch Investitionskredite, die zur Finanzierung von Investitionen beispielsweise in Straßen oder Gebäude aufgenommen wurden. OB Wolfram Leibe sagte im Stadtrat, er freue sich, dass diese Altschuldenregelung komme, denn er habe seit Jahren auf Bundes- und Landesebene dafür geworben. Die Schulden zu reduzieren, sei wichtig im Sinne der Generationengerechtigkeit. Welchen Einfluss eine Entschuldung auf das Haushaltsverfahren habe, könne er im Moment noch nicht sagen, so Leibe. Das könne erst berechnet werden, wenn Details bekannt seien. Da die Zinsen derzeit sehr niedrig sind und die Stadt zum Teil sogar Negativzinsen für ihre Schulden bekommt, dürften es auch mit reduzierten Altschulden ein Ziel bleiben, einen Haushalt ohne Defizit aufzustellen. mic

Moderne Netzwerke für weitere Schulen

Das Stadtrat gab am Mittwoch mit großer Mehrheit grünes Licht, dass nun auch die Netzwerkinfrastruktur in den Grundschulen Feyen und Euren, in der Medard-Förderschule und sowie im AVG ausgebaut werden kann. Dabei geht es zum Beispiel um eine höhere Zahl an Netzwerkanschlüssen oder die Installierung von WLAN-Accesspoints. Die Gesamtkosten betragen 1,5 Millionen Euro, von denen 90 Prozent aus dem Digitalpakt stammen. red

Mehr Grün für die Schulhöfe

Stadtrat stimmt Ideenwettbewerb zu Neugestaltungen zu / Erste Projekte in Euren und Heiligkreuz

Zur Sanierung und Aufwertung von Schulhöfen im Stadtgebiet hat der Stadtrat einstimmig den Startschuss für einen freiplanerischen Ideenwettbewerb gegeben. Ziel ist, dort attraktive und zukunftsweisende Aufenthaltsräume für kommende Schülergenerationen entstehen zu lassen. Es sollen optimale Lösungen für die spezifischen räumlichen Gegebenheiten an einzelnen Schulen gefunden, aber auch weitere Projekte im Blick behalten werden.

Von Petra Lohse

Als Basis für den gesamten Erneuerungsprozess von zahlreichen Schulhöfen im Stadtgebiet soll auf einen gemeinsamen Kanon von Gestaltungsprinzipien, Materialien und Ausstattungsgegenständen zurückgegriffen werden können. Im ersten Schritt werden bei dem jetzt beschlossenen Wettbewerb kreative Lösungen für Anforderungsprofile anhand ausgewählter Standorte entwickelt. Für den Wettbewerb, bei dem Preisgelder vergeben werden, rechnet das Rathaus mit Kosten von rund 38.000 Euro.

Mehr Fahrrad-Abstellmöglichkeiten

Der Stadtratsbeschluss legt auch fest, wo das Projekt zuerst umgesetzt wird. Für die Grundschulen Euren und Heiligkreuz wird das Verfahren als Realisierungswettbewerb ausgebaut, bei dem im Anschluss Aufträge für weitere Planungen vergeben werden. Diese beiden Schulhöfe werden vorgezogen, weil sie wegen ihres schlechten Zustands auf der Sanierungsliste ganz oben stehen.

Die geschätzten Baukosten in Euren belaufen sich in der ersten Phase auf 780.000 und in Heiligkreuz auf 690.000 Euro. Der Schulhof in Euren ist rund 2600 Quadratmeter groß und



Handlungsbedarf. Der Schulhof im Stadtteil Heiligkreuz ist mit den großflächigen Schäden am Asphaltbelag kein Einzelfall. Die Neugestaltung soll auch die ökologische Qualität der Freiflächen verbessern. Foto: Presseamt/pe

weist teilweise erhebliche Wurzelschäden auf. Im Zuge der Neugestaltung sollen eine neue Kletterwand und eine Torwand installiert werden. Zudem muss die Abstellanlage für Fahrräder und Cityroller dringend dem wachsenden Bedarf angepasst werden. Dieser Punkt steht auch auf der Agenda der Erneuerung des rund 2300 Quadratmeter großen Schulhofs in Heiligkreuz. Der schadhafte Asphaltbelag muss hier ebenfalls erneuert werden. Wenn für Euren und Heiligkreuz die Aufträge erteilt werden, entsteht im Rahmen des Wettbewerbs ein Gestaltungshandbuch, das später auch für andere Schulhöfe zur Verfügung steht.

In einem nächsten Schritt stehen dann die Höfe im Gebäudekomplex AVG und MPG sowie beim Friedrich-Spee-Gymnasium sowie der Moseltal Realschule plus im Schulzentrum am Mäusheckerweg im Fokus. Hier sollen relativ schnell erste skizzenhafte Planungen zur Sanierung und Aufwertung entstehen. Für das Freigelände zwischen dem AVG und dem MPG gab es vor einigen Jahren schon einmal Planungen, die jetzt wieder genutzt werden können.

Stimmen der Fraktionen

In der kurzen Stadtratsdebatte drückten Bernhard Hügler (Grüne), Dr. Elisa-

beth Tressel (CDU), Carola Siemon (SPD), Theresia Görden (Linke) und Christiane Probst (UBT) Dank und Anerkennung für das Projekt aus. Wichtig war ihnen auch, dass die Schulgemeinschaften jeweils möglichst früh und umfassend an der Aufwertung der Höfe beteiligt werden und dass durch zusätzliche begrünte Flächen die ökologische Qualität und Nachhaltigkeit der Anlagen deutlich verbessert wird. Zudem gab es Lob für verschiedene Schulen, die bereits in eigener Regie kleinere Projekte umsetzen, um ihre Höfe aufzuwerten. Diese Projekte könnten dann sehr gut im Sinne der Umwelterziehung in den Unterricht eingebunden werden.

Appell an Mutterhaus-Klinikum

Ratsfraktionen fordern in einer Resolution Erhalt des Ehranger Krankenhauses

In einer gemeinsamen Resolution fordern die Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke, FDP und UBT den Erhalt des Krankenhauses Ehrang. Anfang Dezember hatte das Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen mitgeteilt, dass der von der Hochwasserkatastrophe im Juli schwer getroffene Standort Ehrang aufgrund großer Zerstörung und dadurch notwendiger Investitionen von mindestens 30 Millionen Euro nicht wiedereröffnet wird. In der Resolution fordern die Fraktionen das Aufsichtsgremium des Mutterhaus-Klinikums auf, ihren Beschluss unverzüglich zurückzunehmen und gleichzeitig die schnellstmögliche Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Krankenhauses anzustreben.

Ehrangs Ortsvorsteher Berti Adams (CDU) hielt im Stadtrat ein engagiertes Plädoyer für den Erhalt des Krankenhauses Ehrang. Es habe einen Einzugsbereich weit über Ehrang hinaus. Die Schließung dieses Standorts betreffe demnach rund 70.000 Bürgerinnen und Bürger vieler Orte der Verbandsgemeinden Trier-Land,

Schweich, Wittlich-Land, Speicher, Ruwer und der Stadt Trier und sei deshalb unverzichtbar.

Johannes Wiegler (Die Grünen) kritisierte die Ökonomisierung des Gesundheitswesens und erklärte, dass es in so einem wichtigen Bereich kein Konkurrenzdenken geben dürfe. Sven Teuber (SPD) machte deutlich, dass die Politik auf die Entscheidung eines privaten Trägers keinen direkten Einfluss hat. Für den Stadtrat gelte jetzt, „alle Hebel in Bewegung zu setzen“ für den Erhalt der Klinik. Er betonte, dass man stolz darauf sein könne, in Trier zwei hervorragend aufgestellte Kliniken als Maximalversorger für die Stadt und die Region zu haben und dass durch die Schließung des Standorts Ehrang Mitte Juli keine Verschlechterung der gesundheitlichen Versorgung im klinischen Bereich bestehe. Auch die Redner der Fraktionen von Die Linke, FDP und UBT betonten im Stadtrat, wie wichtig der Krankenhausstandort Ehrang für die Bürgerinnen und Bürger sei.

Oberbürgermeister Wolfram Leibe zeigte Verständnis für die Resolution. Das Krankenhaus sei für die Menschen vor Ort ein „Identifikationspunkt“. Der OB berichtete, dass die Geschäftsleitung der Klinik angeboten habe, an dem für Januar Sonder-Ältestenrat teilzunehmen. Auch mit Stefan Metzendorf, dem neuen Landrat des Kreises Trier-Saarburg, sollen Gespräche stattfinden. jop



Gewaltige Kräfte. Die Flut hat den tonnenschweren Magnet-Resonanz-Tomografen der radiologischen Praxis im Untergeschoss des Ehranger Krankenhauses verrückt und zerstört. Foto: Bettina Leuchtenberg

Aus dem Stadtrat

Knapp vier Stunden dauerte die letzte Sitzung des Stadtrats in diesem Jahr. Unter Leitung von OB Wolfram Leibe und Bürgermeisterin Elvira Garbes wurden unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

■ **Exhaus.** Die Stadt muss knapp 550.000 Euro Fördermittel für das Exhaus an das Land zurückzahlen. Dieser Vorlage hat der Stadtrat einstimmig zugestimmt. Grund der Rückzahlung ist, dass die Förderung nicht mehr für den ursprünglich vorgesehenen Zweck – verbesserter Brandschutz und die Herstellung der Barrierefreiheit – verwendet werden kann, da im Februar 2019 ein Baustopp verhängt und eine Nutzung des Gebäudes bis auf Weiteres untersagt wurde.

■ **Ausgleich für Verluste.** Wegen hoher Einnahmeausfälle durch die Pandemie erhält die Trier Tourismus und Marketing GmbH (TTM) einen Verlustausgleich von 377.000 Euro durch die Stadt. Das hat der Stadtrat einstimmig beschlossen. Vor allem bei den Gruppenführungen muss die TTM schmerzliche Einnahmeverluste von knapp 190.000 Euro hinnehmen. Aber auch der Verkauf von Waren ist um knapp 90.000 Euro zurückgegangen. Andererseits sparte die TTM auch Gelder ein – insbesondere durch die Anmeldung von Kurzarbeit (31.000 Euro).

■ **Hindenburgstraße.** Streit gab es um die künftige Nutzung eines rückwärtigen Grundstücks an der

Hindenburgstraße. Nachdem ein Investor eine Bauvoranfrage für ein mit sieben Geschossen und zwei Parkdecks überdimensioniertes Wohnhaus gestellt hatte, erließ die Stadt zunächst eine Veränderungssperre. Ein Bebauungsplan sollte das weitere Verfahren in geordnete Bahnen lenken. Das Grundstück liegt auf dem Gebiet des früheren römischen Forums. Die Landesbehörde für Archäologie und Denkmalpflege hat in ihrer Stellungnahme betont, dass der Bau eines mehrstöckigen Hauses zur Zerstörung der im Boden befindlichen archäologischen Kulturgüter führen wird und dringend davon abgeraten, eine Baugenehmigung zu erteilen. Dieser Empfehlung folgte die Stadt bei der Neuaufstellung des Bebauungsplans.

Tobias Schneider (FDP) kritisierte, dass selbst eine abgespeckte Bebauung an dieser Stelle verhindert werden soll, obwohl die Stadt zur Deckung des Wohnbedarfs auf die Schließung von Baulücken angewiesen sei. Zusammen mit der UBT beantragte die FDP daher die Zurückstellung des Aufstellungsbeschlusses und eine erneute Diskussion im Bauausschuss. Dieser Vorstoß wurde aber mit 38 Nein- gegen 14 Ja-Stimmen abgelehnt. Danach wurde die Aufstellung des Bebauungsplans mit großer Mehrheit beschlossen. Im Rahmen des nun anstehenden Verfahrens gibt es noch mehrere Beteiligungsrunden. red

Gerti-Spies-Straße jetzt amtlich

Aus der Hindenburgstraße wird ab 1. Februar 2022 die Gerty-Spies-Straße. Mit dem einstimmigen Votum für die lange Zeit umstrittene Umbenennung bestätigte der Stadtrat den Beschluss des Ortsbeirats Mitte/Gartenfeld vom September. Mit Gerty Spies statt Hindenburg löst eine in Trier geborene jüdische Schriftstellerin und Holocaust-Überlebende einen Wegbereiter der NS-Diktatur als Namensgeberin ab. Die Stadt schreibt die Anwohner der Straße bald an und informiert über den neuen Namen. red

Bekanntmachung Seite 11

Satzung für Mariahof geschoben

In Trier-Süd und Feyen-Grafschaft werden künftig wiederkehrende Beiträge zum Straßenausbau erhoben. Der Stadtrat hat die Satzungen mit großer Mehrheit beschlossen. Die vom Gesetzgeber vorgegebene Umstellung von Einmalbeiträgen für die Anlieger einer Straße zu wiederkehrenden Beiträgen für alle Anlieger eines Stadtteils soll bis Ende 2023 in ganz Trier umgesetzt werden. Zurückgestellt wurde der Beschluss zu Mariahof, dem einzigen Stadtteil, in dem es schon seit 2006 wiederkehrende Beiträge gibt. Mit der neuen Satzung soll der städtische Anteil an den Ausbaucosten von bisher 30 auf 20 Prozent sinken. Entsprechend erhöhen sich die Beiträge der Grundstücksbesitzer. Der Ortsbeirat hatte sich für eine Beibehaltung der bisherigen Aufteilung ausgesprochen. Auch der Stadtrat sieht weiteren Gesprächsbedarf und stimmt für einen Verweis in den Ausschuss. red

Bekanntmachungen Seite 8 bis 10

Gute Nachricht für Ehrang

Quartiersmanagement wird weitere 18 Monate größtenteils aus Städtebauförderung finanziert

Die vom Stadtrat im Herbst 2020 bewilligten Gelder zur Fortsetzung des bisherigen Quartiersmanagements Ehrang im Rahmen der Gemeinwesenarbeit werden nun vorläufig doch nicht benötigt: Die Städtebauförderung steht als Finanzquelle nun doch auch 2022 und in der ersten Jahreshälfte 2023 zur Verfügung. Diese Umstellung, der Stadtrat am Mittwoch zustimmte, ist eine weitere praxisnahe Hilfe nach der Flutkatastrophe vom 15. Juli.

Von Petra Lohse

Nach der Katastrophe, von der weite Teile des Ehranger Ortskerns und auch das Büro des Quartiersmanagements im Bürgerhaus betroffen waren, hatten die Trierer Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und die Stadtverwaltung kurzfristig vereinbart, dass die bereits beschlossene Aufhebung der Sanierungssatzung für dieses Gebiet bis 1. Juli 2023 verschoben wird. Dieser ebenfalls in der Sitzung des Stadtrats am Mittwoch gebilligte Beschluss hat zur Folge, dass das Quartiersmanagement bis Ende Juni 2023 zu 90 Prozent aus dem Programm zur Städtebauförderung finanziert wird.

Träger des Projekts, das von Seiten der Stadtverwaltung durch das städtische Jugendamt begleitet wird, bleibt der freie Träger Palais e. V. Die bereits beschlossene städtische Förderung der Stelle im Rahmen der Gemeinwesenarbeit tritt nunmehr erst zum 1. Juli 2023 in Kraft. Bei dieser Variante ist der städtische Finanzierungsanteil dann deutlich höher



Highlights. Bei der Aktion „Ehrang leuchtet“, zu der das Quartiersmanagement im Herbst eingeladen hatte, gab es unter anderem eine spektakuläre Illumination der Stadtmauer in der Fröhlicherstraße. Foto: Andreas Hofmann

als bei der aktuellsten Städtebauförderung.

„Ehrang leuchtet“ im Oktober

Quartiersmanagerin Melanie Bergweiler kümmert sich seit der Flut nicht nur um die persönliche Unterstützung der Betroffenen, sondern organisierte im Herbst zusammen mit

zahlreichen Akteuren aus dem Stadtteil auch eine Veranstaltung, die weit über das von der Flut betroffene Gebiet hinaus ein Zeichen setzte: Bei „Ehrang leuchtet“ wurde der Stadtteil einen Abend mit selbst gebastelten Lampions, professioneller Lichttechnik, Kerzen und Livemusik in ein außergewöhnliches Lichtermeer gehüllt. Verbundenheit mit allen vom Hoch-

wasser betroffenen Menschen zeigen, Hoffnung und Zuversicht in einer schwierigen Zeit geben, mit gegenseitiger Unterstützung gemeinsam die herausfordernde Zeit überwinden, und ein Dank an alle privaten, ehrenamtlichen und professionellen Helfer und Helferinnen – das waren nach Angaben von Bergweiler die wichtigsten Ziele dieser Veranstaltung.

BLITZER AKTUELL

In folgenden Straßen muss in den nächsten Tagen mit Geschwindigkeitskontrollen gerechnet werden:

- **Mittwoch, 22. Dezember:**
Trier/Mitte-Gartenfeld, Hindenburgstraße.
- **Donnerstag, 23. Dezember:**
Trier/Mitte-Gartenfeld, Katharinenufer.
- **Freitag, 24. Dezember:**
Trier-West/Pallien, Luxemburger Straße.
- **Montag, 27. Dezember:**
Trier-Süd, Pacelliufer.
- **Dienstag, 28. Dezember:**
Trier-West/Pallien, Kölner Straße.
- **Mittwoch, 29. Dezember:**
Trier-Nord, Loebstraße.
- **Freitag, 31. Dezember:**
Feyen/Weismark, Zum Pfahlweiher.
- **Montag, 3. Januar:**
Irsch, Hockweilerstraße.
- **Dienstag, 4. Januar:**
Trier-Süd, Südallee.

Das Ordnungsamt weist darauf hin, dass auch an anderen Stellen Kontrollen möglich sind. red

Online-Vorschau für Versteigerung

Vom 27. Januar bis 6. Februar findet wieder eine Online-Versteigerung von Fundsachen aus dem Trierer Stadtgebiet über das Portal www.sonderaktionen.net statt. Im Angebot sind diesmal unter anderem Fahrräder, diverse Handys, Elektrogeräte, Uhren, Schmuck, Bekleidung und weitere Gegenstände des täglichen Gebrauchs. Die Fundsachen können ab 30. Dezember in einer Vorschau auf dem Portal www.sonderaktionen.net gesichtet werden. red

Vom Exerzierplatz zum Garten für alle

Im Kurtrierischen Jahrbuch 2021 steht unter anderem die Entstehung des Palastgartens im Fokus

Der neue Band des Kurtrierischen Jahrbuchs bietet wieder eine Fülle gehaltvoller Beiträge zur Geschichte und Kultur des früheren Kurfürstentum Trier von der Antike über das Mittelalter bis zur Neuzeit. Es kann ein Ausgangspunkt für ganz unterschiedliche historische Forschungen sein. Schon seit 61 Jahren gehört das im Beisein von Kulturdezernent Markus Nöhl vorgestellte Jahrbuch zu den wichtigsten Publikationen der westdeutschen Landesgeschichte.

Von Michael Embach

Der Reigen der Beiträge beginnt mit einer Darstellung der archäologischen Grabungen im westlichen Vorfeld der Trierer Liebfrauenkirche. Hierbei handelt es sich um eine weit ausholende Besprechung des 2017 erschienenen Berichtsbandes von Professor Winfried Weber. Gleich zwei Aufsätze sind der Echternacher Springprozession gewidmet. Beleuchtet werden die Jahre 1587 sowie 1933 bis 1949. Die letztgenannte Epoche beinhaltet die völkerrechtswidrige Besetzung Luxemburgs durch NS-Truppenverbände.

Porträt von Louis Scheuer

Von hohem Informationswert ist ein Beitrag von Dr. Kathrin Baumeister über die Entstehung und Entwicklung des Palastgartens. Der Bogen spannt sich vom militärischen Exerzierplatz bis zum beliebten Volksgarten mit einem hohen Kultur- und Erholungswert. Ebenfalls zwei Beiträge behandeln bedeutende Handschriften aus dem Bestand der Wissenschaftlichen



Bürgergarten. Im Jahrbuch-Beitrag von Dr. Kathrin Baumeister ist auch ein Aquarell des Trierer Palastgartens des städtischen Gartenbaudirektors Gottfried Rettig von 1941 zu sehen. Seiner Hartnäckigkeit ist es vor allem zu verdanken, dass die Anlage zu einem Garten für alle Triererinnen und Trierer wurde. Abbildung: Stadtarchiv Trier/Anja Runkel

Bibliothek: Das „Evangelium von St. Maria ad martyres“ soll Karl dem Großen persönlich gehört haben. Ein Reisebericht des Koblenzer Bürgers Peter Fasbender beschreibt dessen Tour ins Heilige Land im Jahr 1493. Die Handschrift ist mittlerweile zum Dissertationsobjekt der Autorin Maria Dötsch geworden. Die Geschichte der Verehrung des heiligen Theodulf von Trier zwischen 1240 und 1790 beschreibt Désirée Welter, während Kristin Hoe-

fer (Paris) sich einem Zyklus geistlicher Gesänge Hildegards von Bingen zuwendet.

Einen Beitrag zur jüngeren Trierer Kulturgeschichte liefert eine Kurzbiographie des Heuschreck-Karnevalisten Louis Scheuer aus der Feder von Jutta Albrecht. Der als Sohn jüdischer Eltern in Luxemburg geborene Scheuer erlangte Bekanntheit durch seine 1924 erstmals aufgeführte Revue „Mein Trier, wie lieb ich dich!“.

Das neue Kurtrierische Jahrbuch wird abgerundet durch die Stadttrierische Chronik des Jahres 2020, verfasst von Manfred Wilhelmi, sowie einen Rezensionsteil mit Besprechungen von zehn wichtigen Neuererscheinungen. Herausgeber sind die Wissenschaftliche Bibliothek und der Verein Kurtrierisches Jahrbuch. Der Band kostet 15 Euro und ist über den Buchhandel oder die Wissenschaftliche Bibliothek erhältlich.

Banner werben für Kulturkalender



Die Antiterror-Poller am Viehmarkt werben mit darauf aufgebrachten Bannern seit einigen Tagen für den städtischen Veranstaltungskalender www.heute-in-trier.de, der umfassend über das vielfältige Kulturangebot in Trier informiert. Kulturdezernent Markus Nöhl (Mitte) überzeugte sich mit der Leiterin des Amtes für Stadtkultur und Denkmalschutz, Elvira Classen (r.), und Kulturmanagerin Stephanie Frauenkron von den neuen Werbeträgern in der Innenstadt. Sie wiesen auch auf den gedruckten Veranstaltungskalender hin, den die TTM in Zusammenarbeit mit dem Amt für Stadtkultur seit einem halben Jahr vierteljährlich herausbringt, um für das reichhaltige Kulturangebot Triers inmitten der Corona-Pandemie mehr Aufmerksamkeit zu schaffen. Kulturdezernent Nöhl sagt: „Mit unserer neuen Plattform wollen wir alle Informationen für den Veranstaltungs- und Kulturbereich bündeln. Hier finden Kulturinteressierte alle Informationen, die man für einen Kulturbesuch braucht. Man kann aber auch stöbern und neue Angebote und Akteure entdecken.“ Foto: Presseamt/gut

33 Tonnen am Haken



Etwa 33 Tonnen wiegt der Betontrog, der hier mit einem Spezialkran in eine Baugrube gehoben wird. Entlang der Trasse der neuen Verbindungsstraße in Trier-West legt die Stadt zurzeit einen Entwässerungskanal an. Der drei mal 3,4 mal 3,4 Meter große Trog gehört zu einem Drosselbauwerk, in dem das Oberflächenwasser gesammelt, zurückgehalten und in das bestehende Kanalnetz der Stadtwerke abgeleitet wird. Die eigentlichen Straßenbauarbeiten für die 1,1 Kilometer lange Nord-Süd-Achse zwischen der Hornstraße und der Lokrichthalle starten im Frühjahr 2022, nachdem die Projekte für den Artenschutz mit der Eidechsenvergrämung und dem Bau eines neuen Habitats für die Reptilien bereits abgeschlossen sind. Foto: StadtRaum Trier

Friedenslicht brennt wieder im Rathaus



Nadine Kintscher und Florian Kunz von der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg brachten OB Wolfram Leibe vergangene Woche das Friedenslicht aus Bethlehem ins Rathaus. Das ist eine ökumenische, gemeinsam von den Pfadfinderverbänden getragene Aktion zur Advents- und Weihnachtszeit. Das Licht wird als Zeichen der Versöhnung, des Friedens und der Völkerverständigung alljährlich in nahezu der ganzen Welt verteilt. Mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern in vielen Städten und Regionen Deutschlands brennt das Licht aus Bethlehem jedes Jahr in vielen Haushalten, Kirchen, Unternehmen und Rathäusern. Foto: PA/gut

Familien-Ecke der Bücherei



Familien, die in die Stadtbücherei kommen, bleiben oft länger als der Durchschnitt der Besuchenden: Sie suchen Bücher für ihre Kinder und Sitzecken zum Vorlesen. Auch bei Veranstaltungen für Kinder gibt es für Erwachsene eine Gelegenheit zum Stöbern. Dabei wollen sie aber den Sohn oder die Tochter nicht aus dem Blick verlieren und sich auch mal in Ruhe hinsetzen. Daher gibt es nun zwischen Kinder- und Erwachsenenabteilung eine Familienecke. Sofas, Sitzkissen und Sitzhocker, Kuscheltiere, Spiele und Bücher laden zum Sitzen, Vorlesen und Spielen ein. Das Bücherangebot ist auf Familien abgestimmt und es gibt Themenschwerpunkte, wie bis Ende Dezember den Kita-Koffer des Schmitz e.V. Für alle Besucher ab zwölf Jahre gilt derzeit die 3G-Regel. Foto: Bücherei

Herausforderungen der Pandemie



Der in Saarbrücken und Trier und anstehende Feuerwachen-Neubau und die urbane Sicherheit waren zwei Themen bei einem Treffen der Verwaltungsspitzen beider Großstädte, die auch im Quattropole-Netzwerk verbunden sind. Die Oberbürgermeister Uwe Conrath und Wolfram Leibe (hinten, v. l.) gingen bei dem Gespräch mit den Sicherheitsdezernenten Sascha Grimm (vorne l.) und Ralf Britten (hinten, 2. v. r.) und den OB-Büroleitungen Viola Betz und Matthias J. Berntsen (vorne 2. v. r.) auch auf weitere Herausforderungen für die Städte in pandemischen Zeiten ein. Von Trierer Seite nahmen außerdem Andreas Kirchartz (hinten, r.) und Bernd Pulm (vorne, r.) als Chefs der Ämter für Katastrophenschutz und Organisation an dem Austausch teil. Foto: PA/pe/Bericht in der RaZ vom 4. Januar 2021

JAHRESRÜCKBLICK 2021

JANUAR

Großprojekt

Die Sparkasse investiert bis 2024 einen niedrigen zweistelligen Millionenbetrag in den Umbau ihrer Hauptstelle Theodor-Heuss-Allee. Das Projekt startet am ersten Arbeitstag des neuen Jahres. Es ist nach Aussage von Vorstandsvorsitzendem Dr. Peter Späth das größte Umbauvorhaben der Sparkasse Trier in den letzten Jahrzehnten. (4. Januar)

Verschärfung

Bund und Länder beschließen wegen der weiterhin sehr hohen Corona-Inzidenzzahlen eine Verlängerung des Lockdowns bis mindestens 31. Januar. Das bedeutet unter anderem, dass die Gastronomie und Geschäfte, außer Läden mit Waren des täglichen Bedarfs, aber auch Theater und weitere Kultureinrichtungen, geschlossen bleiben. Gleichzeitig werden die Kontaktbeschränkungen verschärft und der Fernunterricht verlängert. (12. Januar)

Glasfaser-Ausbau

Bis zum vierten Quartal sollen für circa 10.000 Haushalte in Trier-Nord Glasfaseranschlüsse verlegt werden. Ihnen steht dann online bis zu ein Gigabit pro Sekunde zur Verfügung. Dieses Ziel verfolgen die Stadt und die Deutsche Telekom, die die Baukosten trägt. Die Partner unterschreiben im Beisein von Ministerpräsidentin Malu Dreyer und OB Wolfram Leibe eine Absichtserklärung. (15. Januar)

Antikes Erbe aufwerten

Trier erhält aus einem Strukturprogramm des Landes 693.000 Euro zur Untersuchung des historisch-kulturellen Erbes im Stadtzentrum zur Vorbereitung künftiger Projekte der Innenstadtentwicklung. Ministerpräsidentin Malu Dreyer überreicht daher den Förderbescheid „Vergangenheit mit Zukunft – Zukunft mit Vergangenheit“. (15. Januar)

VRT-Kulturticket

Wer ab September eine Veranstaltung zum Beispiel im Theater oder in der Arena Trier besucht, kann sein Ticket auch jeweils als Fahrausweis für den Bus dorthin und zurück nutzen. Der Stadtrat stimmt einmütig einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Verkehrsverbund Region Trier (VRT) zu. (27. Januar)



12. JANUAR

Komplettsanierung. Das 1956 in Betrieb genommene und in die Jahre gekommene Nordbad muss für rund 7,8 Millionen Euro saniert werden. Von diesem Betrag entfallen allein 6,3 Millionen Euro auf die SWT Bäder GmbH, die Anfang 2021 die Betriebsführung aller Trierer Schwimmbäder übernommen hat. Weitere 1,5 Millionen Euro kommen von der Stadt und dem Land. Das Programm umfasst unter anderem neue Becken. Die Planungen werden bei einem Ortstermin der Stadtwerke vorgestellt.

APRIL

Energetisches Quartierskonzept

Der Hochbunker als Energiezentrale für das Viertel zwischen Augustinerhof und Viehmarkt ist wohl das ehrgeizigste Projekt im energetischen Quartierskonzept Trier-Innenstadt. Die Verfasser des Abschlussberichts gehen von einer weiteren Verringerung des CO₂-Ausstoßes um 60 Prozent bis 2050 aus. (10. April)

Digitale Testergebnisse

In der Europahalle eröffnet eine weitere Schnellteststation der Stadt. Sie wird von der Messe und Veranstaltungsgesellschaft mbH (MVG), einer

Tochtergesellschaft der Stadt, betrieben. Erstmals wird eine digitale Lösung zur Übermittlung der Testergebnisse eingesetzt (27. April)

Urbanes Sicherheitskonzept

Knapp fünf Monate nach der Amokfahrt stellt die Stadt nach dem Beschluss des Stadtrats ihre Pläne für den Autoverkehr in der Innenstadt auf eine neue Grundlage. Während das alte Pollerkonzept nur den Verkehr in der Fußgängerzone lenken und einschränken sollte, geht es im urbanen Sicherheitskonzept zusätzlich um die Gefahrenabwehr. Die Fußgängerzone

wird in zehn Unterzonen aufgeteilt, die durch verschiedene Barrieren voneinander abgetrennt sind. Im Unterschied zu den bisher geplanten Pollern sollen die neuen auch Fahrzeugen mit höheren Geschwindigkeiten und Lastern standhalten. (28. April)

Umweltfreundlicher Kunstrasen

Gute Nachrichten für Trierer Sportlerinnen und Sportler: Mit großer Mehrheit fasst der Stadtrat den Beschluss, die sechs städtischen Kunstrasenplätze in Tarforst, Ehrang, Feyen/Weismark, Irsch, Zewen und im Moselstadion bei Bedarf zu erneuern. Als Füllstoff werden ausschließlich umweltgerechte Alternativen (etwa Recycling-Kork oder Quarzsand) verwendet, oder es werden Systeme eingebaut, die gänzlich ohne Füllstoffe auskommen. (28. April)

Bücherei aufwerten

Die Stadtbücherei im Palais Walderdorff wird durch eine umfassende Modernisierung in den nächsten Jahren zukunftsfähig gemacht. Der Stadtrat gibt einstimmig Grünes Licht für das Projekt, von dem unter anderem die jungen Kundinnen und Kunden profitieren (Abbildung unten). Mit seinem Grundsatzbeschluss für dieses rund 310.000 Euro teure Projekt ermächtigt der Stadtrat gleichzeitig das Bildungs- und Medienzentrum, die Planungsleistungen zu beauftragen. (28. April)



Abbildungen Jahresrückblickseite: PA, privat, SWT, Janine Bohl

1. APRIL

Premiere. Die 36-jährige Heike Liesch tritt als erste Frau ihren Dienst bei der Trierer Berufsfeuerwehr an. Sie ist ausgebildete Notfallsanitäterin und engagierte sich bereits früh in der Freiwilligen Feuerwehr ihres Heimatortes Mertesdorf.



FEBRUAR

Konversion

Die Abbrucharbeiten auf dem Gelände der früheren General-von-Seidel-Kaserne in Euren haben begonnen. Wo früher Soldaten stationiert waren, entwickelt die Stadt gemeinsam mit den Stadtwerken ein Gewerbegebiet für innovative Unternehmen. (2. Februar)

Fanprojekt gesichert

Der Internationale Bund IB Südwest gGmbH übernimmt nach dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses die Trägerschaft des Fanprojektes des früheren Jugendzentrums Exhaus. Damit wird ein mehrstufiges Prüfverfahren abgesichert und das beliebte Jugendprojekt hat wieder eine Perspektive. (3. Februar)

Schmitt tritt zurück



Ordnungs- und Kulturdezernent Thomas Schmitt tritt mit sofortiger Wirkung zurück. Er begründet das damit, dass er eine Erstpfehlung gegen Corona mit

Restimpfstoff erhalten hat, obwohl er nicht in die Gruppe der Priorität eins gehört. Schmitt hatte das Amt seit April 2017 inne. OB Wolfram Leibe bedauert den Schritt, dankt Schmitt für seinen vielfältigen Einsatz: „Dass er zurücktritt, zeigt seine hohe Integrität und seine Größe.“ (19. Februar)

Wechselunterricht

In den Schulen in Rheinland-Pfalz ist nach der Corona-Pause wieder Wechselunterricht möglich. Der Einzelhandel bleibt bis auf Angebote des täglichen Bedarfs weiter geschlossen. (22. Februar)

Klimaschutzmanager

Sie sollen den Klimaschutz in Trier voranbringen: Julia Hollweg, David Lellinger und Matthias Gebauer haben ihre Stelle als Klimaschutzmanager in der Stadtverwaltung angetreten. (23. Februar)

Schulen ans Netz

Dank der Digitalpakt-Förderung werden 1519 Pads und 673 Notebooks zum Einsatz an städtischen 37 Schulen ausgeliefert. Sie kosten rund 744.000 Euro. (23. Februar)

MÄRZ

Weitere Lockerungen

Da landesweit eine stabile Inzidenz unter 50 herrscht, gibt es Lockerungen der Corona-Regeln. So ist der Einzelhandel wieder geöffnet, es gelten erweiterte Kontaktregeln und das Stadtmuseum kann mit Auflagen Besucher begrüßen. Außerdem gibt es kostenlose Corona-Schnelltests, die der Bund zahlt. (8. März)

Grünes Licht für Burgunderviertel

Mit dem Satzungsbeschluss des Stadtrats für den Bebauungsplan Burgunderviertel (BU 24) ist der Weg frei für die Konversion des letzten großen Ex-Militärgebiets auf dem Petrisberg. Die EGP will die frühere Soldatensiedlung in ein Modellquartier mit wenig Autos und Energieverbrauch umwandeln. (10. März)

Doppelter SPD-Erfolg

Malu Dreyer (SPD) verteidigt bei der Landtagswahl ihr Direktmandat im Trierer Wahlkreis 25. Die Ministerpräsidentin erhält mit 47,7 Prozent der Stimmen zwar etwas weniger als 2016, liegt aber erneut deutlich vorn. Bei den Landesstimmen liegt in Trier die SPD mit 33,5 Prozent ebenfalls

vorn (2016: 38,4). Bei der Briefwahl gibt es einen neuen Rekord: Von 78.398 Wahlberechtigten nutzen 29.007 diese Option. (14. März)

Freibäder im ersten Corona-Jahr

Die im Sportausschuss vorgestellte Freibadbilanz 2020 verzeichnet für das erste Corona-Jahr insgesamt 66.000 Besucher im Nord- und Südbad. Bürgermeisterin Elvira Garbes ist mit der Bilanz angesichts der außergewöhnlichen und herausfordernden Bedingungen zufrieden. (17. März)

Jüdisches Leben in Trier

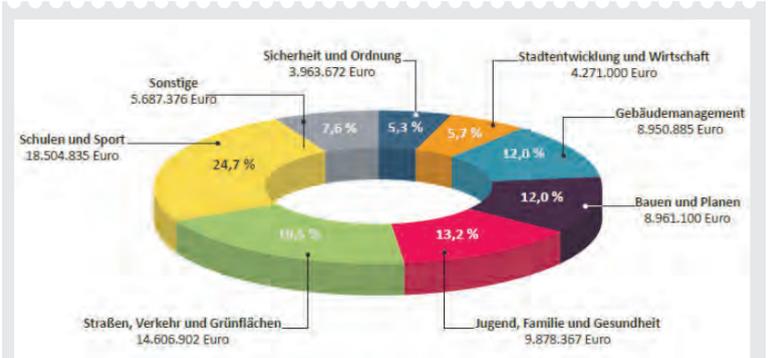
Als Beitrag zum Jubiläumsjahr „1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“ beginnt im Stadtmuseum die Ausstellung „Orte jüdischen Lebens in Trier. Eine Spurensuche in Interviews“. Zu sehen sind 30 Videos aus Trier und der Region. (18. März)

Müller übernimmt

Technikvorstand Arndt Müller wird ab 1. Juli alleiniger Vorstand der Stadtwerke. Das entscheiden die zuständigen Gremien des regionalen Infrastruktur- und Energiedienstleisters. (23. März)

22. MÄRZ

Grünes Licht. Der Stadtrat stimmt mit großer Mehrheit dem von Oberbürgermeister Wolfram Leibe eingebrachten Haushalt 2021 zu. Erträgen von rund 437 Millionen Euro stehen Aufwendungen von rund 467 Millionen Euro gegenüber. Der Hauptgrund des Defizits von 30 Millionen Euro sind wegbrechende Einnahmen bei der Gewerbesteuer und beim Gemeindeanteil aus der Einkommensteuer durch die Pandemie. Der größte Einzelbeitrag bei den Auszahlungen für investive Projekte im Haushalt 2021 (Grafik) ist Schulen und Sport, gefolgt von Straßen, Verkehr und Grünflächen (22. März).



**JUBILÄEN/
STANDESAMT**

Vom 13. bis 17. Dezember wurden beim Standesamt 50 Geburten, davon 20 aus Trier, 20 Eheschließungen und 39 Sterbefälle, davon 17 aus Trier, beurkundet.

„Das neue Juwel von Paris“

Aktuelle Programmtipps der Trierer Volkshochschule:

Ernährung/Gesundheit/Sport:

■ Bewusstheit durch Bewegung mit der Feldenkraismethode, ab 4. Januar, dienstags, 18 Uhr, Schammatdorfzentrum, Gymnastikraum.

■ Rückenfit-Kurs, ab 6. Januar, donnerstags, 18.30 Uhr, Karl-Berg-Musikschule, Paulinstraße, Raum V 4.

■ Gyrokinesis, ab 6. Januar, donnerstags, 19 Uhr, Familienzentrum Forum Feyen, Gymnastikraum.

■ Pilates-Anfängerkurs, ab 6. Januar, donnerstags, 19.35 Uhr, Karl-Berg-Musikschule, Raum V 1.

■ Yoga für den Rücken, ab 7. Januar, freitags, 19.30 Uhr, Karl-Berg-Musikschule, Paulinstraße, Raum V 1.

■ Bodyart meets Pilates, ab 7. Januar, freitags, 9.30 Uhr, Karl-Berg-Musikschule, Paulinstraße, Raum V 1.

■ „Scones herzhaft“ (Back-Workshop), Montag, 10. Januar, 17.30 Uhr, Liebling Trier, Neustraße 88.

■ Hatha Yoga, ab 12. Januar, mittwochs, 19.30 Uhr, online.

EDV:

■ Einführung Affinity Photo, ab 6. Januar, donnerstags, 18.30 Uhr, Palais Walderdorff, Domfreihof, Raum 106.

■ Grundlagen von Adobe Photoshop Lightroom ab 7. Januar, freitags, 18.30 Uhr, Palais Walderdorff, Domfreihof, Raum 106.

■ Einführung MS Outlook, Samstag, 8. Januar, 9 Uhr, Palais Walderdorff, Domfreihof, Raum 106.

■ PC-Einsteigerkurs 50+, 10. bis 13. Januar, 9 Uhr, Palais Walderdorff, Domfreihof, Raum 106.

■ Desktop Publishing mit InDesign CS6, Montag, 10./17./24./31. Januar, montags, jeweils 18.30 Uhr, Palais Walderdorff, Domfreihof, Raum 106.

■ Internet der Dinge (IoT) selbst gemacht, ab 11. Januar, dienstags, 18.30 Uhr, Palais Walderdorff, Domfreihof, Raum 107.

■ Computerschreiben in vier Stunden plus Test Maschinenschreiben am PC, ab 11. Januar, dienstags, 18.30 Uhr, Palais Walderdorff, Domfreihof, Raum 106.

■ Tabellenkalkulation mit MS Excel I, ab 12. Januar, mittwochs, 18.30 Uhr, Palais Walderdorff, Domfreihof, Raum 106.

■ Smartphone Kaufberatung 50+, Freitag, 14. Januar, 9 Uhr, Palais Walderdorff, Domfreihof, Raum 106.

Kreatives Gestalten:

■ „Mein Zuhause – Meine Wohlfühloase“, Montag, 10./24. Januar, 7. Februar, 9 Uhr, Palais Walderdorff, Domfreihof, Beletage.

Vorträge/Gesellschaft:

■ „Wahr- und Weissagung im chinesischen Sprachraum“, Online-Vortrag in der Reihe „China heute“, Dienstag, 11. Januar, 19.30 Uhr. Weitere Infos: www.dcg-trier.de.

■ „Das neue Juwel von Paris“: Das Museum für Gegenwartskunst der Sammlung Pinault, 12. Januar, 19 Uhr, Palais Walderdorff, Domfreihof, Raum 5 plus Online-Vortrag.

■ „Basiswissen Trennung/Scheidung – Tipps zum Umgang mit der Trennungssituation“, Veranstaltung mit dem Interessenverband Unterhalt und Familienrecht, Mittwoch, 12. Januar, 19.30 Uhr, Palais Walderdorff, Domfreihof, Raum 108.

■ „Bildung schafft Lebenschancen – Wege aus der Ungleichheit“, Online-Vortrag, 13. Januar, 19.30 Uhr.

■ Weitere Informationen und Kursbuchung: www.vhs-trier.de. red

2022 schwungvoll beginnen

Zwei Neujahrskonzerte im Theater



Unter dem Motto „Wien – Nicht nur Du allein“ lädt das Theater zu zwei Neujahrskonzerten am 1. Januar, um 15 und 19 Uhr im Großen Haus ein. Mitglieder des Philharmonischen Orchesters präsentieren unter Leitung von GMD Jochem

Hochstenbach einen beschwingten Jahresstart. Es erklingen traditionelle Klänge aus der Musikkapitale Wien: Neben der abwechslungsreichen und schwungvollen Musik der Strauss-Dynastie gibt es weitere musikalische Leckerbissen. Infos und Karten: www.theater-trier.de. red

TRIER Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Trier zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in einem Teilbereich des Ortsteils Feyen-Weismark, der Abrechnungseinheit „Trier – Auf der Grafschaft“

(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge Trier-Auf der Grafschaft)
Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- Die Stadt Trier erhebt für den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständiger Parkflächen und Grünanlagen (öffentliche Verkehrsanlagen) – mit Ausnahme der Straßenbeleuchtung – einmalige und wiederkehrende Ausbaubeiträge nach den Bestimmungen des KAG, der Ausbaubeitragssatzung Verkehrsanlagen – ABS in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.2019 sowie dieser Satzung. Die vorliegende Satzung gilt ausschließlich für den Teilbereich des Ortsteils Feyen-Weismark, der Abrechnungseinheit „Trier – Auf der Grafschaft“ (räumlicher Geltungsbereich; vgl. dazu auch den beiliegenden Lageplan in Anlage 2).
- Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 - „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
 - „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 - „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
 - „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegvorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a bis c BauGB zu erheben sind.
- Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegebelag.

§ 3

Ermittlungsgebiet

- Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Abrechnungseinheit „Trier – Auf der Grafschaft“ gelegenen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit) wie sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Plan ergibt.
- Der beitragsfähige Aufwand wird für die einheitliche öffentliche Einrichtung nach Abs. 1 (Abrechnungseinheit) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit (Abs. 1) ermittelt.
- Die Anlagen 1 (Begründung zur Satzung) und 2 (Lageplan) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulichen, gewerblichen, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage besteht.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 20 %.

§ 6

Beitragsmaßstab

- Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H.
- Grundstücksfläche nach Absatz 1:
 - In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksbereich dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 3 ist insoweit ggfls. entsprechend anzuwenden.
 - Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
 - Liegen die Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - Grundstücke oder Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - Sind die jenseits der nach a) oder b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegende Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Bebauung in zweiter Reihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt. Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegren-

zungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 3 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(3)

Zahl der Vollgeschosse:

- Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zu Grunde gelegt.
- Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Traufhöhe der Berechnung zu Grunde zu legen. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.
- Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Nr. 5 geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Sofern es sich dabei allerdings nur um eine untergeordnete bzw. unterwertige Bebauung handelt, ist das Maß der baulichen Nutzbarkeit nach den folgenden Regelungen für unbebaute Grundstücke zu ermitteln,
 - bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- Ist nach den Nummern 1- 4 eine Vollgeschoszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest-, und Campingplätze, Friedhöfe, Freibäder), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
- Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
- Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Geschossflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - Grundstücke im Bebauungsplangebietem, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Maß getroffen sind,
 - unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
- Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl der Vollgeschosse.
- Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird der nach den vorstehenden Regelungen ermittelte Beitragsmaßstab nach Abs. 1 um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. In sonstigen Baugebieten wird bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) der nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Beitragsmaßstab um 10 v.H. erhöht. Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.

§ 7

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 8

Beitragsschuldner

- Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

- Die wiederkehrenden Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- Der Beitragsbescheid enthält:
 - die Bezeichnung des Beitrages,
 - den Namen des Beitragspflichtigen,
 - die Bezeichnung des Grundstücks,
 - den zu zahlenden Betrag,
 - die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 - die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 - die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
 - eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10

Öffentliche Last

Der wiederkehrende Beitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
Trier, den 16.12.2021 gez. Wolfram Leibe, Oberbürgermeister

Anlage 1

Begründung zu § 3 Abs. 1 der Satzung der Stadt Trier zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen im Ortsteil Trier-Weismark – Teilbereich „Auf der Grafschaft“:

Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) im Gemeindegebiet:
§ 10 a Abs. 1 KAG bietet den Gemeinden die Möglichkeit Verkehrsanlagen einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtung zu bestimmen. Von dieser Möglichkeit macht die Stadt Trier für die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Verkehrsanlagen Gebrauch. Die innerhalb der Abrechnungseinheit „Trier-Auf der Grafschaft“ gelegenen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit) entsprechend des als Anlage 2 beigefügten Plans.

Das Abrechnungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Osten wird die Abrechnungseinheit durch die Bundesstraße B 268 abgegrenzt,
- Im Süden bildet der Bebauungsplan „BF 10 Auf der Grafschaft II“ die Grenze,
- Im Nordwesten verläuft die Grenze entlang der oberhalb der B 51 liegenden Bebauung bis zur Bundesstraße 268.

Bei dieser Abrechnungseinheit „Trier – Auf der Grafschaft“ handelt es sich um ein Teilgebiet des Ortsteils Feyen/Weismark, welches durch die Bundesstraße 268 „Pellinger Straße“ vom übrigen Ortsbezirk abgetrennt wird. Im Westen verläuft unterhalb dieses erhöht liegenden Gebietes die Bundesstraße „B 51“, die Verbindungsstraße nach Konz.

Erschlossen wird diese dadurch in sich geschlossene Abrechnungseinheit ausschließlich von der Straße „Zum Römersprudel“, die in der Abrechnungseinheit liegenden Verkehrsanlagen dienen der inneren Erschließung.

In der Abrechnungseinheit befindet sich fast ausschließlich Wohnbebauung. Die innerhalb der Abrechnungseinheit liegenden Verkehrsanlagen werden ausschließlich von den Anliegern genutzt.

Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit „Trier – „Auf der Grafschaft“ wird mit 20 % festgesetzt. Die Verkehrsanlagen in diesem Bereich dienen ausschließlich der inneren Erschließung, dem Durchgangsverkehr ist lediglich der dort stattfindende Busverkehr zuzurechnen.

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Trier über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Verkehrsanlagen) im Ortsteil Trier-Weismark – Teilbereich „Auf der Grafschaft“ vom 16.12.2021

Rathaus Zeitung

Herausgeber: STADT TRIER, Amt für Presse und Kommunikation, Rathaus, Am Augustinerhof, 54290 Trier, Postfach 3470, 54224 Trier, Telefon: 0651/718-1136, Telefax: 0651/718-1138 Internet: www.trier.de, E-Mail: rathauszeitung@trier.de. **Verantwortlich:** Michael Schmitz (mic/Leitender Redakteur), Ernst Mettlach (em/stellv. Amtsleiter), Petra Lohse (pe), Björn Gutheil (gut) sowie Ralph Kießling (kig) und Britta Bauchenß (bau/Online-Redaktion). **Druck, Vertrieb und Anzeigen:** LINUS WITTICH Medien KG, Europaallee 2, 54343 Föhren, Telefon: 06502/9147-0, Telefax: 06502/9147-250, Anzeigenannahme: 06502/9147-222. Postbezugspreis: vierteljährlich 27,37 Euro. Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen nur über den Verlag. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Dietmar Kaupp. **Erscheinungsweise:** in der Regel wöchentlich oder bei Bedarf. Kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Trierer Haushalte. Die aktuelle Ausgabe liegt außerdem im Bürgeramt, Rathaus-Eingang, der Stadtbibliothek, Weberbach, der Kfz-Zulassung, Thyrsusstraße, und im Theaterfoyer, Augustinerhof, aus. **Auflage:** 57 500 Exemplare.



Hinweis
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Satzung der Stadt Trier zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen im Ortsteil Trier-Süd
(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge Trier-Süd)

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Stadt Trier erhebt für den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständiger Parkflächen und Grünanlagen (öffentliche Verkehrsanlagen) – mit Ausnahme der Straßenbeleuchtung – einmalige und wiederkehrende Ausbaubeiträge nach den Bestimmungen des KAG, der Ausbaubeitragssatzung Verkehrsanlagen – ABS in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.2019 sowie dieser Satzung. Die vorliegende Satzung gilt ausschließlich für den Ortsteil Trier-Süd (räumlicher Geltungsbereich; vgl. dazu auch den beiliegenden Lageplan in Anlage 2).
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegvorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a bis c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegebelag.

§ 3

Ermittlungsgebiet

- (1) Die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Trier-Süd gelegenen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit) wie sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Plan ergibt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einheitliche öffentliche Einrichtung nach Abs. 1 (Abrechnungseinheit) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit (Abs. 1) ermittelt.
- (3) Die Anlagen 1 (Begründung zur Satzung) und 2 (Lageplan) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulichen, gewerblichen, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage besteht.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 30 %.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H.
- (2) Grundstücksfläche nach Absatz 1:
 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksbereich dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 3 ist insoweit ggfls. entsprechend anzuwenden.
 2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser

maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Liegen die Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstückseite bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - c) Grundstücke oder Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach a) oder b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegende Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Bebauung in zweiter Reihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt. Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 3 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(3) **Zahl der Vollgeschosse:**

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zu Grunde gelegt.
 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Traufhöhe der Berechnung zu Grunde zu legen. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.
 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Nr. 5 geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Sofern es sich dabei allerdings nur um eine untergeordnete bzw. unterwertige Bebauung handelt, ist das Maß der baulichen Nutzbarkeit nach den folgenden Regelungen für unbebaute Grundstücke zu ermitteln,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 5. Ist nach den Nummern 1- 4 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest-, und Campingplätze, Friedhöfe, Freibäder), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Geschossflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke im Bebauungsplangebietem, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Maß getroffen sind,
 - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird der nach den vorstehenden Regelungen ermittelte Beitragsmaßstab nach Abs. 1 um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. In sonstigen Baugebieten wird bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) der nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Beitragsmaßstab um 10 v.H. erhöht.
- (5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbständiger Grünanlagen.

§ 7

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 8

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragspflichtigen,
 3. die Bezeichnung des Grundstücks,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10

Öffentliche Last

Der wiederkehrende Beitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Trier, den 16.12.2021

gez. Wolfram Leibe, Oberbürgermeister

Anlage 1

Begründung zu § 3 Abs. 1 der Satzung der Stadt Trier zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen im Ortsteil Trier-Süd:
Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) im Gemeindegebiet:
§ 10 a Abs. 1 KAG bietet den Gemeinden die Möglichkeit Verkehrsanlagen einzelner, voneinander ab-grenzbarer Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtung zu bestimmen. Von dieser Möglichkeit macht die Stadt Trier für die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Verkehrsanlagen Gebrauch. Die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Trier-Süd gelegenen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit) entsprechend des als Anlage beigefügten Plans.
Das Abrechnungsgbiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden mittig des Grünstreifens zwischen Kaiserstraße und Südallee bis zur Kreisverkehrsanlage Kaiserstraße - L143 – Südallee; ausgenommen der bebauten Grundstücke Kaiserstraße 2a-10.

Fortsetzung auf Seite 10

Erste Ausstellung 2022 ab 7. Januar

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Der Tod und wir“ ist die Tuchfabrik vom 7. bis 31. Januar die erste Station der von der Hamburger Körber-Stiftung betreuten Wanderausstellung „Dialog mit dem Ende“. Lokaler Projektpartner der Ausstellung, deren Vernissage am Freitag, 7. Januar, 19.30 Uhr, im zweiten Obergeschoss der Tufa beginnt, ist das Trierer Hospiz. Für das Projekt hatten sich die Dokumentarfilmerin Sylvie Hohlbaum und der Fotograf Steffen Baraniak auf die Suche nach Menschen in ihrer letzten Lebensphase gegeben. Zwei Jahre lang haben sie recherchiert und 14 Frauen und Männer getroffen, die bereit waren, ihre Gedanken, Gefühle und Ängste zum Thema Sterben mit ihnen zu teilen; darunter sowohl junge Schwerkranke, Menschen mit einer Nahtoderfahrung als auch Hochbetagte. In der Ausstellung werden die eindrücklichen filmischen Porträts und Fotografien präsentiert, die bei diesen Begegnungen entstanden. Darin geht es um existentielle Fragen. Die Ausstellung in der Tufa-Galerie wird ergänzt durch ein vielfältiges Rahmenprogramm:

- „Poetry Slam um Leben und Tod“ plus Präsentation der App „Der letzte Tag“, Mittwoch, 19. Januar, 19 Uhr.
- „Up-Leben“: lebensfroher Liederabend über Vergänglichkeit mit der Berliner Sängerin Reinhild Kuhn, unter anderem mit Songs von Leonard Cohen, Tom Waits, Abbey Lincoln, „Die Toten Hosen“ und Leonard Bernstein Begleitet wird sie von dem Berliner Gitarristen Thomas Holzhausen, Donnerstag, 27. Januar, 20 Uhr.
- „Der gute Tod“: Erfahrungen und Umgang mit Sterben und Tod: Diskussion mit Professor Josef Brantl, Moralthologe an der Theologischen Fakultät Trier, und Professor Alois Hahn, Soziologe an der Universität Trier, Sonntag, 30. Januar, 18 Uhr. red

Gratulation der Stadt für Jubilare

Die Trierer Stadtverwaltung übermittelt Glückwünsche an Bürgerinnen und Bürger, mit Hauptwohnsitz in Trier, die das 80., 85., 90., 95. sowie 100. Lebensjahr vollendet haben und danach zu jedem folgenden Geburtstag. Darüber hinaus wird Ehepaaren zum 50., 60., 65., 70. und 75. Hochzeitstag gratuliert. Fand die standesamtliche Eheschließung außerhalb von Trier statt, liegt das Datum dem Amt für Presse und Kommunikation nicht automatisch vor. Dann wird um einen Hinweis gebeten, per E-Mail (protokoll@trier.de) oder telefonisch: 0651/718-0. Jubilare und Jubilare, die keine Gratulation wünschen, können eine Übermittlungssperre einrichten lassen. Dann muss man sich per Mail melden (bueraamt@trier.de) oder schriftlich: Bürgeramt, Rathaus, Am Augustinerhof, 54290 Trier. red

Müllentsorgung zwischen den Jahren

Der Zweckverband **A.R.T.** A.R.T. schließt sein Kundenzentrum sowie die Verwaltung in Trier an Heiligabend und Silvester. Auch das Servicetelefon ist an diesen Tagen nicht erreichbar. Die Büros sind vom 27. bis 30. Dezember wie gewohnt besetzt. Der Wertstoffhof Metternichstraße ist Heiligabend und Silvester von 8 bis 12 Uhr geöffnet. An allen anderen Tagen gelten die normalen Zeiten von 8 bis 16 Uhr. Sowohl am 24. als auch am 31. Dezember sind die Sammelfahrzeuge des A.R.T. und der beauftragten Partnerunternehmen wie gewohnt im Einsatz. red

TRIER TAGEBUCH

**Vor 45 Jahren
(1976/1977)**

22. Dezember: Vertragsunterzeichnung des Landes mit dem Bräuerkrankenhaus und dem Mutterhaus: Ab 1977 ist die Ausbildung von Medizinstudenten geplant.

22. Dezember: Der Stadtrat beschließt die Instandsetzung des Martinertorhofs in Pallien für 1977. Dort soll eine künstlerische Sommerakademie stattfinden.

**Vor 40 Jahren
(1991/1992)**

23. Dezember: Trier liegt nach einer Umfrage des IFAK-Instituts unter den 50 größten Mittelstädten der Bundesrepublik auf Platz 6 der Gesamtwertung.

28. Dezember: Ein Felssturz verschüttet den Reverchon-Weg im Trierer Westen.

31. Dezember: Trier steht in der Silvesternacht kurz vor dem Katastrophenalarm: Bei einem Hochwasser steht die Mosel bei 9,72 Meter.

**Vor 35 Jahren
(1986/1987)**

31. Dezember: Aus Geldmangel wird das Tierheim in Zewen geschlossen.

1. Januar: Das Land überträgt zusätzliche polizeiliche Aufgaben auf die Stadt, die im Ordnungsamt angesiedelt werden.

1. Januar: Das Marienkrankenhaus Ehrang strukturiert gynäkologische Abteilung um und eröffnet neue orthopädische Abteilung.

**Vor 30 Jahren
(1991/1992)**

31. Dezember: Mit 9148 Fremdenführungen im Jahr 1991 stellt Trier einen deutschen Rekord auf.

**Vor 20 Jahren
(2001/2002)**

3. Januar: Die zunächst befürchteten Startprobleme durch die Euro-Einführung bei den Banken und in der der Trierer Geschäftswelt bleiben weitgehend aus.

**Vor 25 Jahren
(1996/1997)**

21. Dezember: Das Trierer Auguste-Viktoria-Gymnasium wird zur UN-Projektschule ernannt.

**Vor 15 Jahren
(2006/2007)**

23. Dezember: Die Tuchfabrik steckt in einer Krise: Kurz vor den Weihnachtsfeiertagen tritt der Vorstand des Trägervereins nach einem Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung zurück. Zudem kündigt Tufa-Geschäftsführerin Gisela Sauer ihren Rücktritt an.

24. Dezember: Nach 18 Monaten sind die Bauarbeiten an der Römerstraße in Pallien beendet. Unter anderem wurden 72 Häuser an neue Kanal-, Wasser- und Gasleitungen angeschlossen und 30 neue Schächte errichtet

aus: Stadttrierische Chronik

TRIER Amtliche Bekanntmachungen

- Im Osten ab der Kreisverkehrsanlage Kaiserstraße, L143, Südallee entlang der Bahnlinie bis zur Kreuzung der Aulbrücke.
- Im Süden entlang des südlichen Bereichs der Aulstraße, beginnend an der Bahnlinie im Osten bis an die Konrad-Adenauer-Brücke, wobei die Aulstraße komplett der Abrechnungseinheit Trier-Süd zugerechnet wird.
- Im Westen entlang des Pacelliufer / St. Barbara-Ufer beginnend nördlich im Kreuzungsbereich mit der Kaiserstraße in südliche Richtung bis zur Kreuzung Konrad-Adenauer-Brücke – B 49 – B 51 (Flurstück 183/34).

Die Abrechnungseinheit wird im Süden durch die 2- bzw. 4-spurige Aulstraße von der Abrechnungseinheit Medard getrennt. Diese Verkehrsanlage hat zentral eine große Quermöglichkeit, trennt die Abrechnungseinheit allerdings aufgrund der unterschiedlichen Bauweise und den straßenverkehrsrechtlichen Regelungen voneinander.

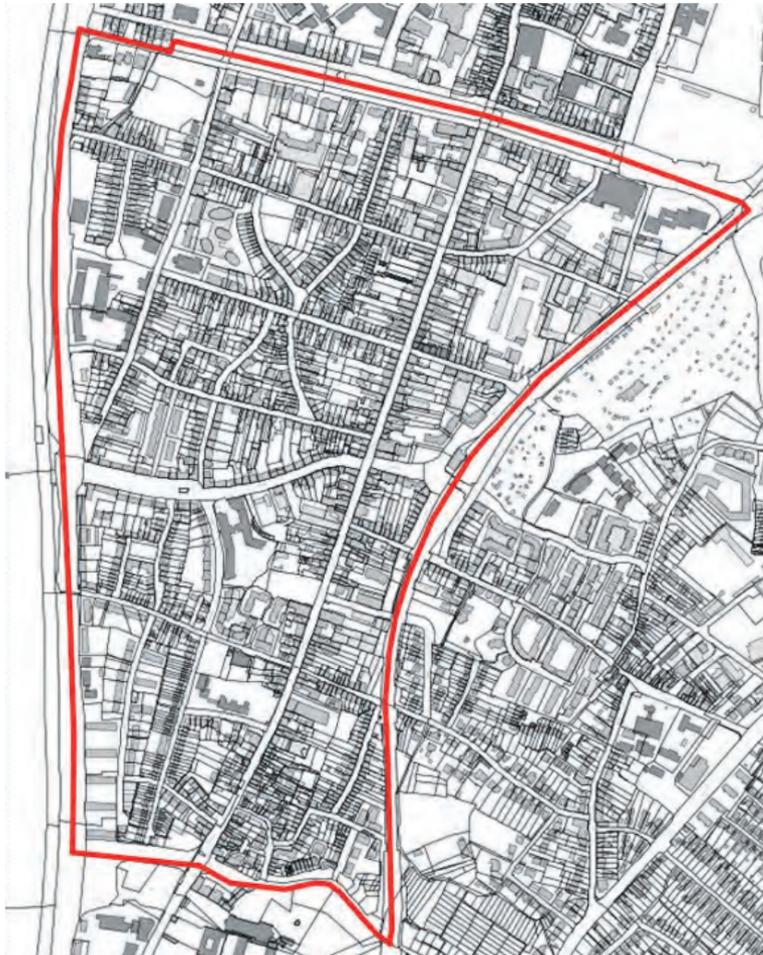
Im Norden wird die Abrechnungseinheit durch den Grünstreifen zwischen Kaiserstraße und Südallee getrennt. Da die Objekte Kaiserstraße 2a bis 10a durch die Kaiserstraße erschlossen sind, werden diese Flurstücke (155/9 bis 505/153) zur Abrechnungseinheit Trier-Mitte gezählt.

Die Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit Trier-Süd dienen hauptsächlich der Erschließung der Abrechnungseinheit. Durchgangsverkehr findet auf der Aulstraße, der Hohenzollernstraße und der Südallee statt. Die Saarstraße/Matthiasstraße wurde durch verkehrsbehördliche Anordnung auf Grund von Lärmschutz mit Tempo 30 h/Km verfügt. Dadurch hat der Durchgangsverkehr in dieser Straße nur noch untergeordnete Bedeutung.

Bei dem Pacelliufer/St. Barbaraufer handelt es sich um eine klassifizierte Straße (B 49, B 51). Der Ausbau der Fahrbahn einer klassifizierten Straße ist nicht beitragsfähig. Das bedeutet, dass bei der Bewertung des Durchgangsverkehrs der Verkehr auf der Fahrbahn unberücksichtigt bleibt. Im Gegensatz zur Abrechnungseinheit Medard ist in Trier-Süd überwiegend dichte Bauweise vorhanden. Dort befinden sich auch zahlreiche Gewerbebetriebe.

Aus diesem Grund wird bei Abwägung des Allgemein- und Anliegervorteils vorgeschlagen, den Gemeindeanteil auf 30 % festzusetzen.

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Trier über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Verkehrsanlagen) im Ortsteil Trier-Süd vom 16.12.2021.

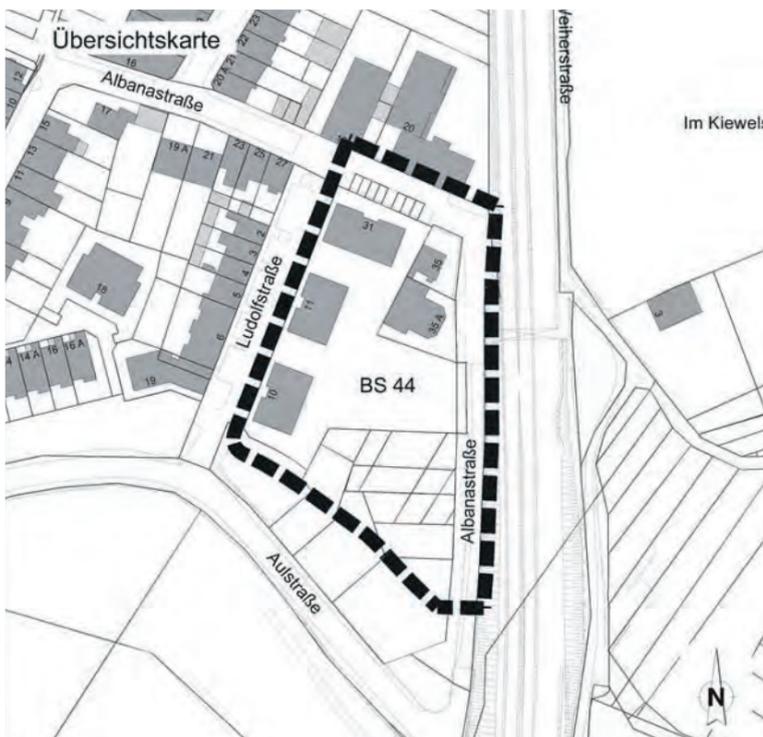


Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.



Bebauungsplan BS 44 „Östlich der Ludolfstraße“

– Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Rechtsverbindlichkeit

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 den Bebauungsplan BS 44 „Östlich der Ludolfstraße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 BauGB bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan BS 44 „Östlich der Ludolfstraße“, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde, in Kraft. Er ersetzt den Bebauungsplan BS 33 – 1. Änderung A-F Aulstraße – Matthiasstraße vom 18.05.1999 mit Ausnahme von einer Teilfläche an der östlichen Grenze des Plangebiets. Der Bebauungsplan sowie die dazugehörige Begründung können während der Dienststunden in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr (freitags 9 bis 12 Uhr) bei der Stadtverwaltung Trier, Stadtplanungsamt, Kaiserstraße 18, Verwaltungsgebäude V, 1. Obergeschoss, Zimmer 106 eingesehen werden. Nach telefonischer Terminvereinbarung, Tel. 718-1619, ist auch eine Einsichtnahme außerhalb der angeführten Zeiten möglich.

Hinweise:

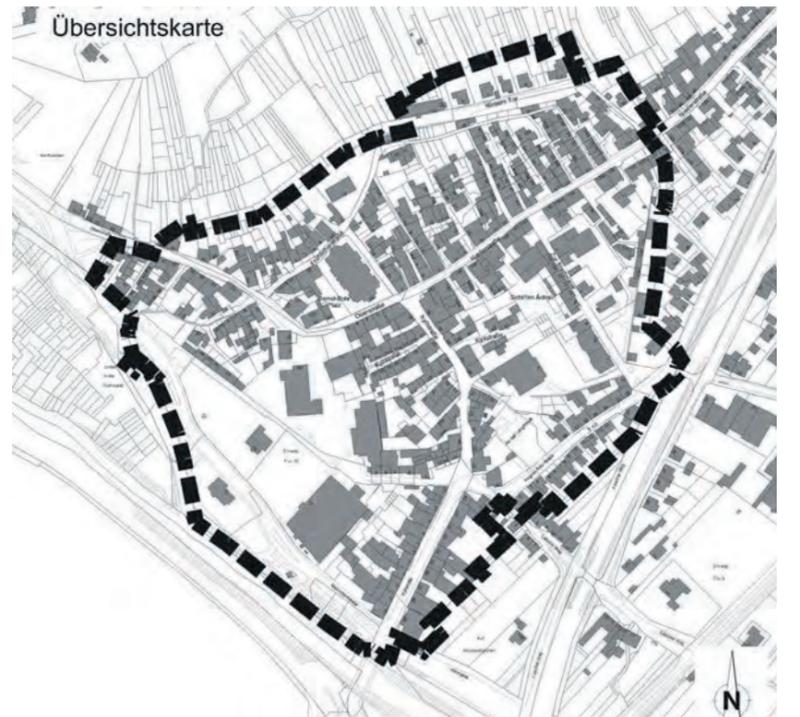
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung für den Geltungsbereich des o. a. Planes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Nach § 215 Abs.1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Trier unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründet, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 3b geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.
Trier, 17.12.2021
Wolfram Leibe, Oberbürgermeister



Verlängerung der förmlich festgelegten Sanierungssatzung „Ortskern Ehrang“

Bekanntmachung der Verlängerung und der Rechtsverbindlichkeit

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 die Verlängerung der förmlich festgelegten Sanierungssatzung der Stadt Trier Sanierungsgebiet „Ortskern Ehrang“ vom 21.05.1992 gem. § 24 (1) der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz i.V.m. § 142 Abs. III Satz 4 des Baugesetzbuchs (BauGB)) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Verlängerung der Sanierungssatzung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Die Verlängerung als auch die Originalsatzung kann während der Dienststunden in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr (freitags 9 bis 12 Uhr) bei der Stadtverwaltung Trier, Stadtplanungsamt, Kaiserstraße 18, Verwaltungsgebäude V, 1. Obergeschoss, Zimmer 106 eingesehen werden. Nach telefonischer Terminvereinbarung, Tel. 718-1619, ist auch eine Einsichtnahme außerhalb der angeführten Zeiten möglich.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.
Trier, den 17.12.2021
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit der Beschlüsse über die vereinfachte Umlegung „Trier-Ausbesserungswerk“ und „Ruwer-Moselradweg“

Nach § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in seiner jeweils geltenden Fassung wird bekanntgemacht, dass die Beschlüsse vom 09.11.2021 über die vereinfachte Umlegung Trier-Ausbesserungswerk am 16.12.2021 und die vereinfachte Umlegung Ruwer-Moselradweg am 17.12.2021 unanfechtbar geworden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem jeweiligen Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein (§ 83 Abs. 2 BauGB).

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nach § 80 Abs. 2 BauGB nichts Anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke (§ 83 Abs. 3 BauGB). Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung.

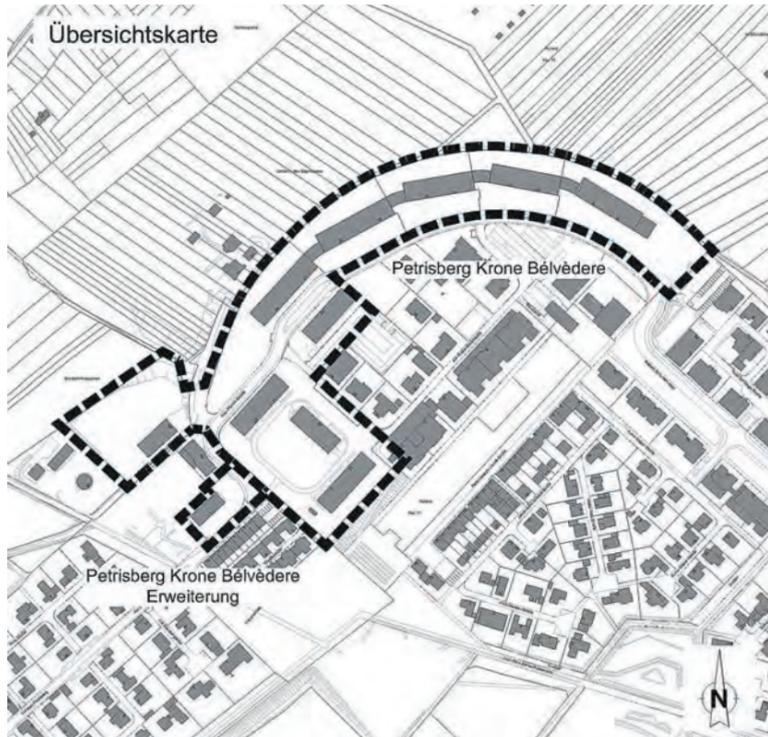
Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Trier, Amt für Bodenmanagement und Geoinformation, Hindenburgstr. 2, 54290 Trier, durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73) an: stv-trier@poststelle.rlp.de, oder
2. durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des DE-Mail-Gesetzes an: rathaus@trier.de-mail.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.trier.de/impressum/elektronische-kommunikation/aufgefuehrt.sind>.

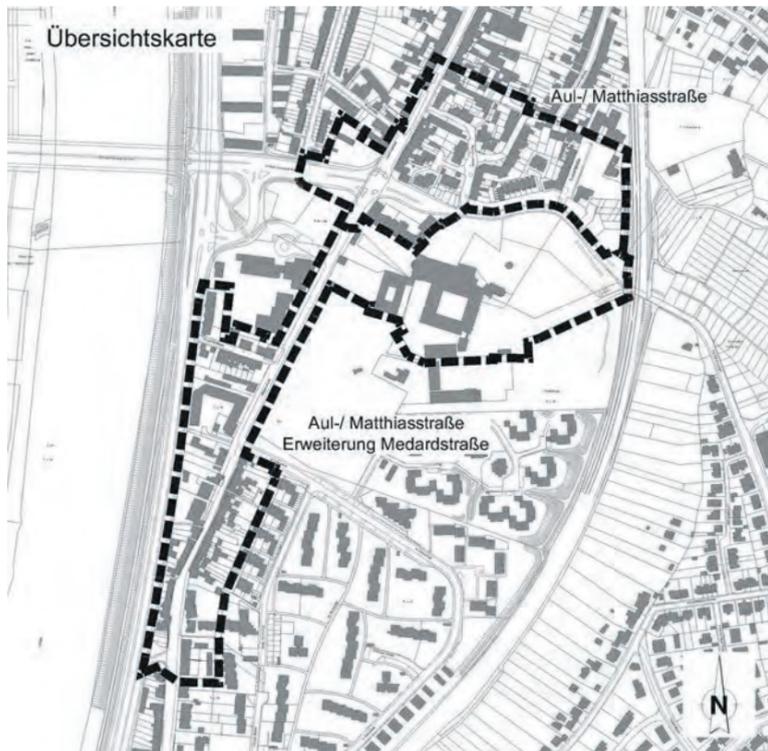
Trier, den 17.12.2021 Heiko Nowak, stellv. vorsitzendes Mitglied des Umlegungsausschusses
Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter:
<http://www.trier.de/bekanntmachungen/>



Aufhebung der förmlich festgelegten Sanierungssatzungen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Rechtsverbindlichkeit
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 die Aufhebung der förmlich festgelegten Sanierungssatzung der Stadt Trier Sanierungsgebiet „Petrisberg Krone Belvédère“ vom 23.12.2003 und die Aufhebung der förmlich festgelegten Sanierungssatzung der Stadt Trier Sanierungsgebiet „Petrisberg Krone Belvédère – Erweiterung“ vom 23.08.2005 gem. § 24 (1) der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz i.V.m. § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 162 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebungssatzung in Kraft.
Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Die Aufhebungssatzung sowie die Originalsatzung können während der Dienststunden in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr (freitags 9 bis 12 Uhr) bei der Stadtverwaltung Trier, Stadtplanungsamt, Kaiserstraße 18, Verwaltungsgebäude V, 1. Obergeschoss, Zimmer 106 eingesehen werden. Nach telefonischer Terminvereinbarung, Tel. 718-1619, ist auch eine Einsichtnahme außerhalb der angeführten Zeiten möglich.

Hinweise:
1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Trier geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn
a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Trier unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründet, schriftlich geltend gemacht hat.
Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 3b geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.
Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen/.
Trier, den 17.12.2021 Der Oberbürgermeister



Aufhebung der förmlich festgelegten Sanierungssatzungen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Rechtsverbindlichkeit
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 die Aufhebung der förmlich festgelegten Sanierungssatzung der Stadt Trier Sanierungsgebiet „Aulstraße – Matthiasstraße – Albanstraße – Abteistraße – Im Nonnenfeld – Rodestraße“ vom 28.07.1972 und die Aufhebung der Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Aulstraße – Matthiasstraße – Albanstraße – Abteistraße – Im Nonnenfeld – Rodestraße“ vom 20.11.1993 gem. § 24 (1) der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz i.V.m. § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 162 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebungssatzung in Kraft.
Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Die Aufhebungssatzung sowie die Originalsatzung können während der Dienststunden in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr (freitags 9 bis 12 Uhr) bei der Stadtverwaltung Trier, Stadtplanungsamt, Kaiserstraße 18, Verwaltungsgebäude V, 1. Obergeschoss, Zimmer 106 eingesehen werden. Nach telefonischer Terminvereinbarung, Tel. 718-1619, ist auch eine Einsichtnahme außerhalb der angeführten Zeiten möglich.

sehen werden. Nach telefonischer Terminvereinbarung, Tel. 718-1619, ist auch eine Einsichtnahme außerhalb der angeführten Zeiten möglich.

Hinweise:
1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Trier geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn
a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Trier unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründet, schriftlich geltend gemacht hat.
Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 3b geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.
Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen/.
Trier, den 17.12.2021 Der Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Trier zur Umbenennung der Hindenburgstraße in Trier
Aufgrund des § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), hat der Stadtrat der Stadt Trier in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 folgenden Beschluss (DS 635/2021) gefasst:

Die Hindenburgstraße wird zum 01.02.2022 in Gerty-Spies-Straße umbenannt. Die Stadtverwaltung erlässt auf dieser Grundlage folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Hindenburgstraße wird mit Wirkung zum 01.02.2022 in Gerty-Spies-Straße umbenannt.
2. Für diese Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Zwischen 1926 und 1928 wurde in Trier die frühere Straße „Am Neumarkt“ (Verlauf: vom Viehmarktplatz bis zur Kaiserstraße) in die Hindenburgstraße umbenannt. Geehrt werden sollte der Feldherr („Sieger von Tannenberg“) bzw. der Reichspräsident und Generalfeldmarschall Paul Ludwig Hans Anton von Beneckendorff und von Hindenburg. Aufgrund des belasteten Geschichtsbildes hat der Stadtrat am 09.07.2020 (DS 146/2020) den Grundsatzbeschluss zur Umbenennung der Hindenburgstraße gefasst und den zuständigen Ortsbeirat Mitte-Gartenfeld mit der Auswahl des neuen Namens beauftragt. Nach einem vorausgegangenem Verfahren zur Beteiligung der Trierer Bürger, in welchem Namensvorschläge über das Beteiligungsportal der Stadt Trier eingereicht werden konnten, hat der Ortsbeirat Mitte-Gartenfeld in seiner Sitzung am 21.09.2021 den Namensvorschlag „Gerty-Spies-Straße“ beschlossen.

Die jüdische Schriftstellerin und Holocaustüberlebende Gerty Spies wurde am 13.01.1897 unter dem Namen Gertrud Gumprich als Tochter eines jüdischen Kaufmanns und einer Krankenschwester in eine alteingesessene jüdische Familie in Trier geboren und besuchte hier die Auguste-Viktoria-Schule. Nach der Trennung von ihrem Mann Alfred Spies, mit dem sie zunächst nach Freiburg gezogen war, lebte sie ab 1929 mit ihrer Tochter in München. 1942 wurde sie in das KZ Theresienstadt deportiert. Dort begann sie, auch „um zu überleben“, Gedichte zu schreiben. Nach ihrer Befreiung 1945 veröffentlichte sie 1947 den Gedichtband „Theresienstadt“. Für ihre autobiographischen Aufzeichnungen „Drei Jahre Theresienstadt“ und ihren Roman „Bittere Jugend“ hingegen fanden sich erst in den 1980er bzw. 1990er Jahren Verleger. Die späte Anerkennung als Lyrikerin und Schriftstellerin spiegelte sich in der Zuerkennung des Schwabinger Kunstpreises für Literatur 1986 und der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes 1987 wider. Gerty Spies starb 1997 im Alter von 100 Jahren in München.

Das Recht, den öffentlichen Straßen (und Plätzen) Namen zu geben, ist eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden. Denn die Straßenbenennung kann insbesondere der Wahrung gemeindlicher Tradition oder der Ehrung verdienter Persönlichkeiten dienen. Das Benennungsrecht umfasst auch das Recht, bestehende Namen zu ändern. Die Straßenbenennung steht im Ermessen der Gemeinde.

Die Umbenennung der Hindenburgstraße steht im öffentlichen Interesse. Aufgrund des Geschichtsbildes „von Hindenburgs“ im Zusammenhang mit der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler und seinem umstrittenen Wirken bei der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten ist die Benennung einer Straße nach „von Hindenburg“ für Trier als weltoffene und demokratische Stadt unangemessen. Durch die Umbenennung der Straße soll das Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit und demokratischen Strukturen und eine klare Distanzierung von nationalsozialistischen Gedanken zum Ausdruck gebracht werden. Aus diesem Grund wurde „von Hindenburg“ mit Stadtratsbeschluss vom 09.07.2020 (DS 155/2020) die Ehrenbürgerwürde posthum aberkannt und mit der DS 146/2020 in gleicher Sitzung der grundsätzliche Beschluss zur Umbenennung der Hindenburgstraße gefasst.

Durch die Umbenennung bleibt die Ordnungsfunktion durch die Verleihung des neuen Namens einschließlich der vergebenen Hausnummern erhalten, wodurch die Auffindbarkeit von Gebäuden und Wohnungen gewahrt bleibt.

Von der Umbenennung der Hindenburgstraße sind 40 Personen, sieben Gewerbebetriebe und mehrere Dienststellen der Stadtverwaltung betroffen (Stand: September 2021). Den betroffenen Anliegern könnten durch die Umbenennung Kosten für die Änderungen von z. B. Beschriftung, Stempel und Briefköpfe entstehen. Die notwendigen Änderungen amtlicher Dokumente wie Personalausweis und ggf. Fahrzeugschein sind in diesem Fall von Gebühren befreit. Auch unter Berücksichtigung, dass die Umbenennung der Hindenburgstraße erst nach rund 90 Jahre erfolgt, kommt es nicht zu unzumutbaren, willkürlichen oder unverhältnismäßigen Belastungen der Betroffenen und das öffentliche Interesse überwiegt bei der Abwägung gegenüber den ggf. berührten privaten Interessen.

Gemäß den Empfehlungen des Deutschen Städtetags zum Umgang mit Umbenennungen werden neben den neuen Straßennamenschildern die bisherigen Schilder für die Dauer von mindestens 12 Monaten erhalten bleiben. Hierbei wird der alte Straßename durch geeignete Maßnahmen ungültig gemacht und mit einer kurzen Erläuterung versehen, aber lesbar bleiben.

Zu Ziffer 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung liegt im Erreichen einer Rechts- und Planungssicherheit und der zügigen Umsetzung des Beschlusses des Stadtrats. Durch die sofortige Vollziehung wird gewährleistet, dass durch eine zum 01.02.2022 wirksame und eindeutige Benennung der Straße mit dem Namen „Gerty-Spies-Straße“ die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewahrt bleibt. Im Hinblick auf die exponierte Lage im Stadtgebiet und die anliegenden bzw. angrenzenden Betriebe und Einrichtungen (z. B. Diskothek, Gastronomie, Schule, Stadtverwaltung, Theater, temporäre Teststation) muss zur Gewährleistung einer zuverlässigen Orientierung und leichten Auffindbarkeit der Einrichtungen und Anwesens für die Bürger aber auch für Rettungskräfte und Lieferanten eine klare und eindeutige Straßenbezeichnung bestehen. Andernfalls könnte es in dem Zeitraum der zwar veröffentlichten, aber aufgrund möglicher Rechtsverfahren noch nicht wirksamen Umbenennung zu Widersprüchen und Missverständnissen bei der Adressierung kommen, wodurch es beispielsweise im Falle eines verspäteten Eintreffens einer Rettungskraft zur Gefährdung des Wohls und der Gesundheit von Personen kommen könnte. Auch soll nach dem nunmehr erfolgten Ratsbeschluss vermieden werden eine erneute öffentliche Diskussion um die Straßenumbenennung der Hindenburgstraße auszulösen. Diese soll durch eine zügige Umsetzung des Ratsbeschlusses ein Ende finden. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 01.02.2022 erfolgen kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Trier einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Trier, Am Augustinerhof, 54290 Trier oder am Postfach 3470, 54224 Trier
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73) an: „stv-trier@poststelle.rlp.de“
3. durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des DE-Mail-Gesetzes an: „rathaus@trier.de-mail.de“

erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter folgender Adresse aufgeführt sind: „<https://www.trier.de/impressum/elektronische-kommunikation/>“.
Trier, 16.12.2021

Stadtverwaltung Trier
Wolfram Leibe, Oberbürgermeister

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen/.

Kostenloser Adventswalk

Am 22. Dezember findet um 16.30 Uhr ein kostenloser Adventswalk im Palastgarten statt. Er läuft im Rahmen des Projekts „Impuls Trier – Stadt in Bewegung“ der Stadt in Kooperation mit dem Haus der Gesundheit und der Sportakademie. Weitere Infos telefonisch (0651/ 4362217) oder www.impuls.hdg-trier.de.

Führungswechsel beim Förderverein

Der rund 570 Mitglieder zählende Verein der Freunde und Förderer der Moselmusikfestivals hat eine neue Vorsitzende: Gabriele Meter-Lehnen trat nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung die Nachfolge des Trierer Dirk Eis an. Er hatte aus beruflichen Gründen nicht mehr kandidiert. Der zweite Vorsitzende Gerhard Müller und Intendant Tobias Scharfenberger dankten ihm und den weiteren ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern für die „engagierte Arbeit in schwieriger Zeit“. Der Verein konnte nach Aussage von Eis das Festival vielfältig unterstützen, etwa durch die Übernahme von Künstlerhonoraren oder Zuschüsse für Scheinwerfer. Besonderes Augenmerk wird auf die Förderung junger Künstlerinnen und Künstler sowie die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an Musik gelegt. Infos: www.moselmusikfestival.de/unterstuetzen/freunde.

SWT-Öffnungszeiten zu den Feiertagen

Die Stadtwerke weisen auf die Öffnungszeiten ihrer verschiedenen Angebote rund um die Feiertage hin:

■ Das Kundenzentrum in der Ostallee ist Heiligabend und Silvester und zwischen den Jahren von 8 bis 16 Uhr geöffnet.

■ Das Stadtbuscenter in der Trevis-Passage ist Heiligabend und Silvester geschlossen und vom 27. bis 30. Dezember von 9 bis 12.30 und 13 bis 17 Uhr geöffnet.

■ Das Bad und der Saunagarten haben an Weihnachtsfeiertagen, an Silvester und Neujahr geschlossen.

■ Das Kundenzentrum im City-Parkhaus ist Heiligabend und Silvester geschlossen und zwischen den Jahren von 8 bis 19 Uhr geöffnet.

Bücherei-Angebote rund um die Uhr

Die Stadtbücherei ist auch außerhalb der Öffnungszeiten für ihre Kundinnen und Kunden erreichbar: Die digitalen Angebote können rund um die Uhr und von überall aus mit einem Büchereiausweis genutzt werden:

■ In der Onleihe als virtuelle Zweigstelle gibt es über 120.000 eMedien für alle Altersstufen, darunter E-Books, Hörbücher, Zeitungen und Zeitschriften und Videos.

■ Das Musik-Streaming-Portal „Freemusic“ bietet einen kostenlosen und werbefreien Zugang zu über 15 Millionen Songs und Musikvideos.

■ Die Plattform „filmfreund“ bietet unbeschränkten und kostenlosen Online-Zugang zu mehr als 2000 Filmen und Serien. Das Angebot umfasst deutsche Klassiker, internationales Arthouse-Kino, anspruchsvolle Dokus sowie Kinderserien und Kinderfilme.

■ Mit der App eKidz.eu können Grundschüler in spannenden Geschichten einfach und intuitiv ihre Lesefähigkeiten erweitern.

■ In der App Tigerbooks stehen über 8000 eMedien für Kinder zwischen zwei und zehn Jahre zur Verfügung, darunter eBooks, Hörbücher, Kinderlieder sowie Bilderbücher. red

Beirat bei Wochen gegen Rassismus

Der Beirat für Migration und Integration hat beschlossen, sich mit zwei Veranstaltungen an den „Wochen gegen Rassismus“ zu beteiligen, die unter dem Motto „Haltung zeigen“ vom 14. bis 27. März 2022 stattfinden sollen. Geplant sind die Diskussion „Spalten uns Bildung und Sprache?“ möglichst in Teil-Präsenz mit Liveübertragung durch den Kooperationspartner OK54. Auch eine komplett digitale Veranstaltung soll bei Bedarf als Alternative angeboten werden können. Zweiter Beitrag des Beirats soll die Ausstellung „Menschen & Rechte sind unteilbar“ in Kooperation mit der AG Frieden sein. Sie gehörte schon zum Programm der interkulturellen Wochen 2021. Der Beirat hat sie mit 190 Euro bezuschusst. Im Gegenzug kann er sich die Ausstellung ausleihen. Die Beteiligung des Beirats an den „Wochen gegen Rassismus“ kostet 1000 Euro. Das Büro prüft, ob dafür Fördermittel genutzt werden können. red

Erlesene Geschichten im Schuhkarton

Unter dem Motto „Lesen im Schuhkarton“ präsentiert die Stadtbücherei im Palais Walderdorff bis 26. Februar eine von Schülerinnen und Schülern des FWG gestaltete Ausstellung. Ein spannendes Buch, einen Schuhkarton, Fantasie und Spaß am Basteln – mehr brauchten 108 Kinder aus den sechsten Klassen am FWG nicht, um ihr Projekt umzusetzen. Eine Lieblingsszene des Buches sollte in einem Schuhkarton Platz finden. Der Kreativität der Kinder waren keine Grenzen gesetzt: So entstanden über 100 „literarische Schuhkartons“: Bücher wie „Das Vermächtnis der Drachenreiter“ von Christopher Paolini oder „Gregs Tagebücher“ von Jeff Kinney wurden mit einer prägnanten Szene auf kleinstem Raum eingefangen. Die Bücherei zeigt davon gut die Hälfte. red

China-Vortrag am 11. Januar online

Die Deutsch-Chinesische Gesellschaft setzt ihre Reihe „China heute“ im neuen Jahr am Dienstag, 11. Januar, 19.30 Uhr, mit einem Online-Vortrag fort: Michael Lackner ist Senior Professor für Sinologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Er spricht über „Theorie und Praxis der Wahr- und Weissagung im chinesischen Sprachraum“. Der Vortrag befasst sich mit der großen Zahl von Praktiken der Wahr- und Weissagung in Chinas Vergangenheit und Gegenwart, wobei auf europäische Parallelen hingewiesen wird. Anhand der Äußerungen des Gelehrten Ji Yun (1724-1805) wird zudem die komplexe Einstellung der chinesischen Elite dazu beleuchtet. Link zum Vortrag im Internet: www.dcg-trier.de. red

Führungen durch die Tannenbaum-Schau

Bei seiner Familien-Sonderausstellung „O Tannenbaum“ bietet das Stadtmuseum wieder ein attraktives Rahmenprogramm an. Folgende Angebote sind noch geplant:
 ■ Familienführung, Sonntag 2. Januar, 14 Uhr.
 ■ „Familienfotos im Winterwunderland“, offenes Atelier mit dem Fotografen Victor Beusch, Sonntag, 16. Januar, 14 bis 16 Uhr.
 ■ Individuell buchbare kostenfreie Führungen für Klassen aus Trier und dem Landkreis Trier-Saarburg sowie für Kita- und Hortgruppen.
 ■ Anmeldung: 0651/718-1452, drothee.henschel@trier.de. red

TRIER Amtliche Bekanntmachung

Sitzung des Dezernatsausschusses III

Der Dezernatsausschuss III tritt am Donnerstag, 13. Januar 2022, um 17.00 Uhr, digital per Videokonferenz zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- Berichte und Mitteilungen
- Sachstand Theatersanierung und TUFA-Anbau
- Trier als Modellkommune für „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ – Idee und Ziel des Projektes von Bildungs- und Medienzentrum sowie der Lokalen Agenda 21
- Terminkoordination der Trierer Kultur: Verfahrensvorstellung
- Gewährung eines Betriebskostenzuschusses an die Trierer Tourismus und Marketing GmbH für das Haushaltsjahr 2022
- Beantwortung mündlicher Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

- Verschiedenes
 - Trier, 13. Dezember 2021
- gez. Markus Nöhl, Beigeordneter
 Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.
Hinweis: In Umsetzung der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz weisen wir darauf hin, dass die digitale Sitzung des Dezernatsausschusses III gemäß § 35 Abs. 1 Satz i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 5 und 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz via Live-Stream im Internet übertragen wird. Den entsprechenden Link finden Sie am Sitzungstag unter www.trier.de. Parallel kann der Sitzung auch unter Berücksichtigung der Allgemeinen Schutzmaßnahmen der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz im Großen Rathaussaal, Rathaus, Verw.Geb. I, Am Augustinerhof, Trier, beigesteuert werden.

TRIER Stellenausschreibung

Die Stadt Trier sucht

für die Gebäudewirtschaft Trier zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Ingenieurin / Ingenieur im Bereich Versorgungstechnik (m/w/d)

Vollzeit, unbefristet, Entgeltgruppe 11 TVöD

Die Beschäftigung erfolgt nach den Vorschriften des TVöD mit Entgelt aus der Entgeltgruppe 11 TVöD. Detaillierte Informationen zum Stellenangebot und zu den Bewerbungsvoraussetzungen finden Sie auf der Homepage der Stadt Trier www.trier.de

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. In Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes begrüßen wir ausdrücklich Bewerbungen von Frauen. Die Stadtverwaltung Trier ist als familienfreundliche Institution zertifiziert. In Umsetzung des Migrationskonzeptes der Stadt Trier begrüßen wir ausdrücklich Bewerbungen von Personen mit Migrationshintergrund.

Für Fragen und Informationen steht Ihnen Frau Unterhaslberger zur Verfügung, Tel. 0651/ 718-2112.

Ihre Bewerbung übermitteln Sie bitte bis zum 02. Januar 2022 über das Online Bewerbungsmanagement auf www.trier.de

www.trier.de/stellenangebote

Die gemäß § 35 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz erforderlichen Bekanntgaben der in den nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates oder der Ausschüsse gefassten Beschlüsse sind im Anschluss an die jeweiligen Sitzungen (als Anlage) im Internet unter <https://info.trier.de/bi/> einsehbar.

Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils

Adventskonzert jetzt online genießen

Musikschule präsentiert ihr aktuelles Programm

Die jüngsten Schülerinnen und Schüler der städtischen Karl-Berg-Musikschule haben ein Programm zum Advent vorbereitet, das als musikalischer Gruß an die Familien über den Link www.musikschule-trier.de abrufbar ist. Für die Kinder, die teilweise erst seit kurzem Unterricht auf ihrem Instrument erhalten, war die erstmalige Teilnahme an einem Konzert ein besonderes Ereignis. Alle waren nach Angaben von Musikschulleiterin Pia Langer motiviert und spielten mit großer Freude ihre vorweihnachtlichen Musikstücke.

Neujahrskonzert verschoben

Das traditionelle Neujahrskonzert des städtischen Bildungs- und Medienzentrums fand in den letzten Jahren immer Ende Januar statt. Da die Pandemie-Entwicklung im neuen Jahr noch nicht absehbar ist, haben sich Leiter Rudolf Fries und Pia Langer als Chefin der Musikschule entschlossen,

dieser Veranstaltung 2022 eine andere Form zu geben: Sie soll als Frühlingskonzert am Sonntag, 27. März, 11 Uhr im Rokosaal des Kurfürstlichen Palais stattfinden.

Regionalwettbewerb Ende Januar

Am 29./30. Januar organisiert die Karl-Berg-Musikschule außerdem wieder den „Jugend musiziert“-Regionalentscheid für Trier und die umliegenden Landkreise. Bisher ist er als Präsenzveranstaltung geplant, wegen der Unsicherheiten durch die Pandemie wird aber auch über Alternativen nachgedacht. Mit einem digitalen Wettbewerb, bei dem die eingereichten Videos der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch eine Jury bewertet werden, haben die Organisatoren 2021 bereits positive Erfahrungen gemacht. Aktuelle Informationen zu den einzelnen Angeboten stehen im Internet: www.musikschule-trier.de. red

Bewährte Reihe und spannende Experimente

Trierer Konzerte beim Moselmusikfestival 2022

Das in der ersten Dezemberwoche vorgestellte Programm des Moselmusikfestivals 2022 bietet erneut viele Highlights in Trier und eine Mischung aus bewährten Reihen und neuen innovativen Formaten:

■ Samstag, 16. Juli, 20 Uhr, Dom: Eröffnungskonzert mit der Messe C-Dur opus 86 von Ludwig von Beethoven sowie Lobgesang opus 52 von Felix Mendelssohn-Bartholdy.

■ Donnerstag, 21. Juli, 20 Uhr, St. Gangolf: „Kopfhören – Zeitreise im Herzen der Stadt“, Text- und Musikkollage über Erinnerung, Vergänglichkeit und Zeit, Werke von Johann Sebastian Bach, Joseph Haydn, George Crumb, Richard Strauss, Walter Benjamin, Hermann Hesse u.v.a.

■ Freitag, 22. Juli, 22 Uhr: „Nachts in St. Gangolf – Les Escapades“, „Gambenconsort“ präsentiert Werke von Henry Purcell, Matthew Locke, Antonio Vivaldi, John Dowland, Marin Marais, Claude Debussy, Iosif Iovanovic u.a.

■ Samstag, 30. Juli, 18 Uhr: Innenhof, Kurfürstliches Palais: „Bach?“ mit Viviane Chassot, (Akkordeon).

■ Samstag, 30. Juli, 22 Uhr: Rokosaal, Kurfürstliches Palais: „Bach?“ mit Jean Rondeau, (Cembalo). Die Bach?-Konzerte im Kurfürstlichen Palais sind auch als Tagespass erhältlich (nur telefonisch buchbar).

■ Donnerstag, 4. August, 20 Uhr, Liebfrauenkirche: „500 Jahre Klaviermusik“ mit Kit Armstrong – Konzert 1 – das Goldene Zeitalter (1520-1620), Werke von Thomas Preston, Giles Farnaby, William Byrd, John Bull, Thomas Tallis und Jan Sweelinck.

■ Mittwoch, 10. August, 20 Uhr, (Location folgt): „500 Jahre Klaviermusik“, mit Kit Armstrong – Konzert 5 – Zwischen allen Kulturen (1920-2020), Werke von George Gershwin, Leopold Godowsky, György Ligeti, Kit Armstrong und Toru Takemitsu.

Die komplette Zeitreise entlang der Mosel mit Kit Armstrong (4. bis 10. August in Trier, Cochem, Bernkastel-Kues und Bad Bertrich) ist auch als Abo erhältlich und nur telefonisch buchbar.

■ Freitag, 12. August, 20.30 Uhr, Freiluftkonzert (Location folgt noch):

Sänger Max Mutzke und Pianistin Marialy Pacheco.

■ Samstag, 13. August 11 Uhr, (Location folgt noch): Reihe „Sommerprossen“: „Lilli Leichtfuß – auf der Suche nach der verlorenen Zeit“.

■ Samstag, 13. August, 20.30 Uhr, (Location folgt noch): Freiluftkonzert mit der „Jazzrausch“-Bigband.

■ Donnerstag, 18. August, 20 Uhr, Reihe „Jazz im Brunnenhof“ mit Nesrine & Band.

■ Mittwoch, 24. August, 20.30 Uhr, Konstantin-Basilika: Internationaler Orgelsommer mit Iveta Apkalna.

■ Samstag, 27. August, 21 Uhr, Rheinisches Landesmuseum: Reihe „Nachts im Museum“ – Wandelkonzert mit Leon Lorenz (Percussion).

■ Freitag, 9. September, 20 Uhr, (Location folgt noch): TI Trier Jazz Award 2022 mit der Sängerin Jelena Kuljić.

■ Sonntag, 11. September, 21 Uhr, Hohe Domkirche: „Nachts im Dom“, mit „Voces 8“.

■ Samstag, 17. September, | 20 Uhr, Brunnenhof: Reihe „My Urban Piano Trier“, mit Yeol Eum Son.

■ Samstag, 24. September, 19 Uhr, Bibliothek des Priesterseminars: „Auf der Suche nach der verlorenen Zeit“, mit Heikko Deutschmann (Rezitation), Ulf Schneider (Violine), Jan Philip Schulze (Klavier).

■ Freitag, 30. September, 21 Uhr, Campus Gestaltung der Hochschule Trier, Aula am Paulusplatz: „Metamorphosis“, mit Marie Spaemann (Cello und Gesang), Christian Bakanic (Akkordeon, Cajon und Gesang).

■ Montag, 3. Oktober, 17 Uhr, Basilika: „Schlussakkord“, mit dem Paulus Oratorium für Soli, Chor und Orchester opus 36, von Felix Mendelssohn-Bartholdy.

■ Sonntag, 4. Dezember, 19 Uhr, St. Maximin: „Still! Still! Still!“, Weihnachtskonzert mit der „Jazzrausch“-Bigband.

Tickets, die man auch verschenken kann, gibt es online (www.moselmusikfestival.de), an über 500 Vorverkaufsstellen von Ticket Regional oder telefonisch: 0651/9790777. red

Geheimcode geknackt

„Die Turing-Maschine“ in der Kunstakademie



Mit der Premiere von „Die Turing-Maschine“ am Donnerstag, 30. Dezember, 19.30 Uhr, in der Kunstakademie stellt sich Paul Hess erstmals als Regisseur eines Schauspiels des Theaters vor. Das Stück von Benoit Soles erzählt von einem Genie, dessen Entdeckungen und Forschungen das Fundament der modernen Computerwissenschaft bilden und dessen Erfindung einen großen Einfluss auf den Zweiten Weltkrieg hatte. Es ist aber auch eine Liebesgeschichte und dramatische Enthüllung eines Geheimnisses.

Großbritannien 1952: Nach einem Einbruch in seine Wohnung erstattet Professor Alan Turing eine Anzeige. Doch im Verhör irritiert den Ermittlungsbeamten Mick Ross etwas zutiefst: Ist es das unkonventionelle Auftreten Turings, seine zögerliche Art, sich auszudrücken oder der Mangel an Details, wenn er nach seinen Aktivitäten im Krieg gefragt wird? Außer-

dem scheinen sich die Geheimdienste plötzlich für ihn zu interessieren.

Alan Mathison Turing, britischer Mathematiker, Logiker und Kryptograf, war einer der herausragendsten Wissenschaftler im 20. Jahrhundert und gilt als Urvater des Computers und der Künstlichen Intelligenz. Er schuf theoretische Grundlagen der Informatik und war im Zweiten Weltkrieg Teil eines Geheimprojekts. Die Engländer versuchten den Nachrichtenverkehr der Wehrmacht zu knacken – den Enigma-Code. Turings bahnbrechende Erfindung brachte den Durchbruch, verkürzte den Krieg und rettete Millionen Menschen das Leben. Von den Geheimdiensten zum Schweigen verdammt, wurde er wegen Homosexualität verurteilt, musste sich einer un menschlichen Hormontherapie unterziehen und nahm sich schließlich das Leben. red

■ Weitere Aufführungen: 4. Januar, 19.30 Uhr, 23. Januar, 18 Uhr. weitere Infos: www.theater-trier.de.